

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge belieben man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15 jedes Monats.

Preis 15 M für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

XI. Jahrgang.

Berlin, 15. Februar 1912.

Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Diskontpolitik. II.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Berlin.

Der Baugeldvertrag.

Von Dr. Ernst Hagelberg, Rechtsanwalt in Berlin.

Bilanzierung von Aktiengründungen.

Von Gerichtsassessor Dr. Alfred Waller, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Monat Januar 1912.

Diskontpolitik.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Berlin.

II. Weitere Massnahmen der Diskontpolitik.

Die Diskontpolitik ist mit der Regelung des Diskontsatzes keineswegs erschöpft. Diese Tätigkeit der Notenbanken, die man nur im engeren Sinne als Diskontpolitik bezeichnen kann, findet vielmehr in einer Reihe weiterer Massnahmen ihre notwendige Ergänzung. Sie können als diskontpolitische Hilfsmittel gekennzeichnet werden; denn sie sollen entweder entsprechend der Wirkung einer Diskonterhöhung eine Ausdehnung der werbenden Anlage oder entsprechend der Wirkung einer Diskonterhöhung eine Einschränkung der Anlage und — worauf es hauptsächlich ankommt — die Stärkung des Goldbestandes sowie eine Verbesserung der Liquidität der Bank herbeiführen helfen. Ihnen allen ist der Zweck gemeinsam, den Bankdiskont nach Möglichkeit wirksam zu machen und die Beherrschung des Marktes durch die Bank zu fördern. Denn das ist sowohl für die Zentralnotenbanken wie für die ganze Volkswirtschaft von der grössten Bedeutung.

Zu den diskontpolitischen Hilfsmitteln gehören in erster Linie solche Massnahmen, die unmittelbar als Teile der Diskontpolitik erscheinen, sodann aber solche, die mehr organisatorischer Art sind. Infolge der unaufhörlichen Veränderungen in der modernen Volkswirtschaft sind auch die Voraussetzungen der Diskontpolitik wandelbar, so dass ihr Rahmen nicht ein- für allemal festgelegt werden kann, sondern sich beständig verschiebt und erweitert. Hier sollen die Anwendung von Vorzugszinssätzen, die Tätigkeit der

Notenbanken als Geldnehmer durch die Aufnahme von Darlehen im offenen Markt oder durch die Annahme verzinslicher Depositen, die Beschränkungen in der Kreditgewährung, die Heranziehung von Gold aus dem inländischen Verkehr und endlich die Massnahmen der Gold- und Devisenpolitik betrachtet werden.

Eine Ausdehnung der werbenden Anlage wird besonders in Zeiten wirtschaftlichen Stillstandes oder Niederganges in Frage kommen, wenn die Kapitalbildung den Kapitalverbrauch überwiegt, und der Geldstand ein flüssiger zu sein pflegt. Dann wird die Notenbank leicht aus dem Geschäft gedrängt, weil am Markte zahlreiche flüssige Kapitalien für kurze Fristen zu den billigsten Sätzen Anlagesuchen, und die privaten Geldgeber den offiziellen Satz der Bank unterbieten.

Um eine innigere Fühlung mit dem offenen Geldmarkt zu halten, wird deshalb von verschiedenen Notenbanken ausser zum offiziellen Satz noch zu billigeren oder Vorzugsätzen diskontiert, die für bestimmte, besonders qualifizierte Wechsel oder bestimmte Kreise von Diskontanten Anwendung finden. Die Bank von England geht hierin am weitesten und hält sich an ihren offiziellen Diskontsatz überhaupt nicht gebunden; sie diskontiert vielfach über, oft aber auch unter ihrem offiziellen Diskont zu den verschiedensten Sätzen. Ihren Kunden gegenüber bringt sie meist die Marktsätze in Anwendung, eine Praxis, die von den anderen Banken scharf verurteilt wird, da sie sich durch die Unterbietung in der Höhe des Zinssatzes geschädigt fühlen. Auch die Reichsbank hat früher „börsenmässige“, d. h. bestimmten Anforderungen entsprechende Wechsel unter ihrem

offiziellen Satz angekauft. Sie hielt diesen sogenannten Privatsatz immer nur um ein geringes über dem Börsendiskont und änderte ihn entsprechend den Schwankungen dieses Satzes. Das Verfahren wurde indes nur angewendet bei flüssigem Stande des Geldmarktes, wenn die Marktsätze allzusehr hinter dem offiziellen Diskont zurückblieben, und dadurch die notwendige Fühlung der Bank mit dem Geldmarkte verloren zu gehen drohte. Es wurde stets eingestellt, wenn das steuerfreie Notenkongingent erschöpft war, wenn der Bankdiskont die Höhe von 5 pCt. erreicht oder überschritten hatte, und wenn Goldabflüsse ins Ausland stattfanden. Die Reichsbank hat auch insofern eine gewisse Zurückhaltung beobachtet, als sie in Berlin, dem grössten Geldmarkte Deutschlands, niemals zu Privatsätzen Wechsel angekauft hat. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat eine ähnliche Praxis befolgt.

Die Anwendung von Vorzugssätzen soll den betreffenden Zentralbanken auch in den kapitalreicheren Teilen des Landes zu Zeiten der Geldflüssigkeit Diskontmaterial von bester Qualität zuführen, ohne sie zu zwingen, allzu häufig Aenderungen des offiziellen Satzes vorzunehmen. Es soll damit dem Umstande Rechnung getragen werden, dass die tatsächliche Lage des Geldmarktes nicht in allen Teilen eines grossen Landes die gleiche ist. In Deutschland ist der marktübliche Zinsfuss bekanntlich höher im kapitalarmen Osten, niedriger im industriereichen Westen sowie in den grossen Mittelpunkten des Verkehrs, namentlich an den Börsenplätzen (Börsendiskont). Diese auf der verschiedenartigen Gestaltung des Wirtschaftslebens beruhenden Unterschiede können bei Festsetzung eines einheitlichen Diskonts nicht berücksichtigt werden. Eine Notenbank mit ausgedehntem Filialnetz kann nun freilich unmöglich all den vielen lokalen Verschiedenheiten des Zinsniveaus dadurch Rechnung tragen, dass sie für jede ihrer zahlreichen Zweiganstalten einen besonderen Zinsfuss festsetzt. Die Russische Staatsbank, die früher solche Unterschiede in ihrem Diskont nach dem Stande des Geldmarktes in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten zum Ausdruck brachte, hat diese Praxis längst wieder aufgeben müssen. Ein Ausgleich kann aber sehr wohl dadurch bewirkt werden, dass neben dem offiziellen Bankdiskont gleichzeitig ein niedrigerer Satz einheitlich für bestimmte Wechsel oder besonders kreditwürdigen Diskontanten gegenüber angewendet wird. Eine solche Verschiedenheit der Sätze soll überhaupt den Notenbanken eine grössere Herrschaft auf dem Geldmarkte, der sie gewöhnlich unterbietet, sichern, weil die Diskontpolitik einer Notenbank umso wirksamer ist, je mehr sie mit der Lage des Geldmarktes übereinstimmt. Aber derartige Unterscheidungen in der Bewertung der ihr zum Diskont eingereichten Wechsel oder auch in der Behandlung der einreichenden Firmen können bei einer grossen Notenbank mit vielen Zweiganstalten doch nur auf Grund einer bestimmten, an Aeusserlichkeiten anknüpfenden Schematisierung erfolgen. Sie sind deshalb niemals ganz gerecht und haben allerlei Unzuträglichkeiten im Gefolge.

Insbesondere hat die frühere Praxis der Reichsbank, börsenmässige Wechsel zu Vorzugssätzen in Anlehnung an den Börsendiskont anzukaufen, wiederholt und nicht ganz mit Unrecht zu dem Vorwurf geführt, die Reichsbank begünstige dadurch das Grosskapital und die Börse gegenüber dem soliden Warenhandel. Gerade die auf grosse Beträge lautenden, mit dreimonatiger Laufzeit ausgestellten Bankakzepte, die für den Ankauf zum Vorzugssatz der Reichsbank in erster Linie in Betracht kämen, seien meist Kreditwechsel, vielfach sogar ins Gewand legitimer Kreditgewähr gekleidet und daher als solche nur schwer erkennbare Finanz- und Prolongationswechsel. Die Bevorzugung der Bankakzepte durch die Reichsbank leiste daher einer ungesunden Entwicklung des Akzeptkredits Vorschub und benachteilige den legitimen Handel. Sie könne auch nicht

durch den Hinweis auf die grössere Sicherheit und Bonität börsengängiger Wechsel gegenüber den aus dem mittleren und kleinen Handelsverkehr stammenden Wechseln begründet werden. Denn beim Ankauf durch eine Notenbank müsse neben der Sicherheit der Wechsel ebenso ihr Entstehungsgrund und ihre Realisierbarkeit in Betracht gezogen werden. Auch diese Momente müssten die stete Liquidität der Wechselanlage verbürgen. Gerade in dieser Hinsicht liessen aber die von der Reichsbank zu Vorzugssätzen angekauften Kreditwechsel vielfach zu wünschen übrig. Dadurch werde dann auch namentlich in Krisen die Sicherheit prompter Einlösung bei Verfall gefährdet, die jedenfalls beim soliden Warenwechsel mindestens ebenso gross sei. Der Warenwechsel werde durch die geringere Bewertung gegenüber dem Bankakzept ganz allgemein diskreditiert. Die Anwendung von Vorzugssätzen stelle sich dar als ein durch nichts gerechtfertigtes Messen mit zweierlei Mass.

Demgegenüber ist hervorzuheben, dass die Reichsbank von jeher bestrebt gewesen ist, Finanzwechsel ihrem Portefeuille fernzuhalten, sowie dass eine höhere Bewertung der langfristigen, über grössere Beträge lautenden Bankakzepte nicht nur an der Börse, sondern ganz allgemein im Bankverkehr und ebenso wie in Deutschland auch in anderen Ländern stattfindet. Zudem galt der Vorzugssatz der Reichsbank keineswegs nur für Bankakzepte, sondern gleichmässig für alle börsengängigen Wechsel, auch für die dem Warenverkehr entstammenden sogenannten Kommerzypapiere, insofern sie nur den hinsichtlich Betrag, Laufzeit und Kreditwürdigkeit der Verbundenen gestellten Bedingungen entsprachen. Dass in der Praxis die Mehrzahl der zum Vorzugssatz angekauften Wechsel die Unterschrift einer Bank trug, liegt aber in der Natur der Sache.

Freilich muss zugegeben werden, dass für die Reichsbank sich die Differenzierung ihrer Sätze nicht durch die verschiedene Höhe der in ihnen steckenden Risikoprämie, mit anderen Worten durch die grössere oder geringere Sicherheit der beiden Kategorien von Wechseln rechtfertigen lässt. Die in dieser Hinsicht notwendige Unterscheidung erfolgt seitens der Notenbanken völlig ausreichend nach der Kreditwürdigkeit der Wechselverbundenen durch die individuelle Begrenzung der ihnen eingeräumten Kredite sowie durch die Wechselzensur. Die innerhalb der Kreditgrenzen diskontierten Wechsel müssen ausnahmslos sicher sein insofern, als die Bankleitung bei ihrem Ankauf von der prompten Einlösung am Verfalltag überzeugt sein muss. Ist das nicht der Fall, so wird der Ankauf überhaupt unterbleiben müssen. Dementsprechend sind auch die von den Notenbanken im Diskontgeschäft erlittenen Verluste im Vergleich zu den angekauften Wechselbeträgen immer nur verschwindend klein. Insbesondere bei der Reichsbank, bei der sie seit ihrer Errichtung durchschnittlich nur 20 M. auf je 1 Million des Wechselankaufs oder 0,002 pCt. betragen haben. Eine derartig geringe Verlustmöglichkeit kann nicht in einem so ausserordentlichen Unterschied der Diskontsätze, der sich häufig bei der Reichsbank bis zu 1½ pCt. steigerte, ihren Ausdruck finden, zumal die Anlage der Reichsbank in Privatdiskonten zeitweise mehr als die Hälfte ihrer gesamten Wechselanlage betragen hat. Es lässt sich auch nicht mehr feststellen, ob im allgemeinen bei den unter Geltung eines Privatdiskonts von der Reichsbank angekauften börsenmässigen Wechseln oder bei den nichtbörsenmässigen Wechseln die Sicherheit eine grössere gewesen ist. Darüber könnte nur eine eingehende Statistik der aus beiden Wechselkategorien für die Reichsbank erwachsenen Verluste Aufschluss geben. Die Aufstellung einer solchen begegnet aber heute leider unüberwindlichen Schwierigkeiten. Indessen kann man wohl annehmen, dass in kritischen, besonders verlustreichen Zeiten einer Notenbank gerade aus dem Ankauf von Kreditwechseln grössere Verluste erwachsen als aus dem Ankauf von Warenwechseln.

Für die Diskontierung zu Vorzugssätzen sind aber bei der Reichsbank hauptsächlich Kreditwechsel in Betracht gekommen, weil sie infolge ihrer höheren Beträge und der grösseren Kreditwürdigkeit ihrer Verbundenen den gestellten Bedingungen im allgemeinen besser entsprechen als Warenwechsel. Nachdem sich infolge der Umgestaltung des Wechselmaterials in Deutschland das Verhältnis zwischen Waren- und Kreditwechseln mehr und mehr zugunsten der letzteren verschoben hat, würde heute die Anwendung von Vorzugssätzen umso mehr den Kreditwechseln zugute kommen. Auch wäre zu befürchten, dass der Ausdehnung des Akzeptumlaufs unserer Banken, der schon heute allgemein als recht hoch gilt, damit weiter Vorschub geleistet werden würde.

Eine Fesselung der Vorzugssätze an den Börsendiskont, wie sie bei der Reichsbank seinerzeit üblich war, erscheint schon deshalb bedenklich, weil die Bank damit selbst in den Wettbewerb mit den Faktoren des freien Marktes eintritt und so die an ihm zustande kommenden Sätze noch weiter hinabdrückt, anstatt sie zum Niveau ihres offiziellen Satzes heraufzuziehen. Sie fördert den Gegensatz zwischen Börsendiskont und Bankdiskont, sie vergrössert die Spannung zwischen diesen Sätzen, anstatt sie zu verkleinern. Sie räumt dem Börsensatz einen massgebenden Einfluss auf ihren Wechselankauf ein und überlässt sich innerhalb gewisser Grenzen seiner Führung, anstatt selbst zu führen. Dadurch misst sie dem Börsensatz eine Bedeutung bei, die ihm nicht zukommt. Denn bei der einheitlichen Festsetzung des offiziellen Diskontsatzes sind vielfach ganz andere, durch die Rücksicht auf das Allgemeinwohl gegebene Gesichtspunkte bestimmend, während für den Börsenverkehr das täglich wechselnde Verhältnis von Angebot und Nachfrage wirtschaftlich interessierter Kreise allein massgebend ist.

Hiervon abgesehen ist ja, wie erwähnt, nicht die grössere Sicherheit börsengängiger Wechsel für die geringere Höhe des Börsensatzes gegenüber dem Bankdiskont entscheidend, sondern hauptsächlich die durch sonstige Qualitätsunterschiede bedingte grössere Nachfrage am offenen Markte. Das Bestreben, kurzfristige Kapitalien in börsengängigen Wechseln, deren Verbundene allgemein als kreditwürdig bekannt sind, nutzbringend, wenn auch zu niedrigerem Zins anzulegen, ist durch das Anwachsen verzinslicher Depositengelder in den Händen der sich gegenseitig unterbietenden Grossbanken zu einer Notwendigkeit geworden. Sie hat die Nachfrage nach börsengängigen Wechseln ausserordentlich gesteigert und damit die Börsensätze gegenüber dem Bankdiskont entsprechend verbilligt. Eine solche Notwendigkeit, ihre verfügbaren Kapitalien unter allen Umständen nutzbringend anzulegen, besteht aber für die Notenbanken, die ihre Betriebsmittel selbst nicht zu verzinsen brauchen, nicht in gleicher Masse. Zur Vergrösserung der Spannung zwischen Bankdiskont und Börsendiskont in Deutschland haben sicherlich auch ausländische Gelder beigetragen, die seit Jahren am deutschen Geldmarkte in wachsendem Masse in Bankakzepten Anlage finden, teils vorübergehend in Form von sogenannten Pensionen, teils dauernd dadurch, dass ausländische Notenbanken, namentlich die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Belgische Nationalbank, ständig als Käufer für börsenfähige Bankakzepte auf deutsche Plätze am Markt sind.

Dazu kommt, dass die an der Börse notierten Sätze keineswegs immer dem wirklichen Stande des Geldmarktes entsprechen. Ein grosser Teil der Geschäfte in Privatdiskonten findet heute in den Bureaus der Banken seine Erledigung und nur die Spitzen werden an der Börse ausgeglichen. Die Grossbanken können hier die Festsetzung des Börsendiskonts durch Zuführung oder Entziehung bedeutender Beträge willkürlich in ihrem Interesse beeinflussen und dadurch die tatsächliche Situation am Markte

verschleiern. Damit hat der Börsendiskont immer mehr die Eigenschaft verloren, ein Massstab für den Geldmarkt zu sein. Er lässt mehr die Lage der grossen Geldgeber, insbesondere der Grossbanken, und ihre Absichten erkennen. Der Börsensatz trägt daher den Charakter des Vorübergehenden, des Augenblicklichen; er wird durch das Erwerbsinteresse der Parteien, durch zufällige Ereignisse beeinflusst, die mit der wahren Lage des Geldmarktes während eines längeren Zeitraums oft in keinem Zusammenhang stehen. Bei seiner Festsetzung wird auf die Wohlfahrt des Marktes und auf die gesamten Geldverhältnisse nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen. Je mehr die Bank durch Anlehnung ihres Vorzugssatzes an den Börsendiskontsatz sich diesem anschliesst, je mehr sie dadurch ihren offiziellen Diskont ausser Kraft setzt, desto weniger konstatiert dieser einen der Situation angemessenen Geldstand, desto unzuverlässiger und ungeeigneter wird der Banksatz als Grundlage für die Zinsberechnungen des Geschäftslebens und für die internationalen Goldbewegungen.

Sicher ist, dass die Anwendung von Vorzugssätzen durch eine Notenbank stets dahin führen muss, die Wirkung des offiziellen Diskontsatzes abzuschwächen, namentlich auch im internationalen Verkehr. Denn als zuverlässiges Kennzeichen für die Lage des Geldmarktes ist der Bankdiskont nur so lange anzusehen, als die Bank selbst ihn dafür anerkennt, indem sie sich an ihn bindet und ihn allein auf ihren Status wirken lässt. Er verliert in dem Grade an Bedeutung, in welchem sie daneben noch zu anderen Bedingungen, zu einem Privatsatz im Diskontverkehr Geld hergibt.

Auch muss erst bewiesen werden, dass die Anwendung von Vorzugssätzen eine grössere Stetigkeit des offiziellen Banksatzes zur Folge hat. Gerade die Bank von England, die oft zu Vorzugssätzen diskontiert, ist unter allen Notenbanken am häufigsten zu Aenderungen ihres Diskontsatzes genötigt, wenn auch nicht zu übersehen ist, dass dabei noch andere Ursachen mitwirken. Jedenfalls hat sie trotz der ausgiebigen Anwendung von Vorzugssätzen vielfach nicht verhindern können, dass sie die Fühlung mit dem Geldmarkte völlig verlor.

Der Zweck, den die Reichsbank bei der Anwendung von Vorzugssätzen anzustreben hätte, bei grosser Geldflüssigkeit mehr Diskontmaterial heranzuziehen und dadurch eine Entfremdung zwischen Bank und Geldmarkt zu vermeiden, würde wohl auch dadurch erreicht werden können, dass sie ihren offiziellen Diskont überhaupt entsprechend niedriger normiert, ohne dabei mit besondern Vorzugssätzen den häufigen Schwankungen des Marktdiskonts zu folgen. Bisher ist aber die Reichsbank selbst in Zeiten grösster Geldfülle, in denen der Börsendiskont nahezu bis auf 1 pCt. gesunken war, mit ihrem offiziellen Diskont niemals unter den Satz von 3 pCt. herabgegangen.

Teils aus den angeführten Gründen, teils auch weil es ihre fast dauernd starke Anspannung nicht erwünscht erscheinen liess, hat die Reichsbank seit dem Jahre 1896 nicht mehr zu Vorzugssätzen diskontiert. Sie setzt seither, ebenso wie die Bank von Frankreich es stets getan, einen einheitlichen Diskont fest, an den sie sich streng gebunden hält. Der Reichsbank wie den deutschen Privatnotenbanken ist übrigens durch die Banknovelle von 1899 das Diskontieren zu Vorzugssätzen verboten worden, sobald ihr offizieller Satz die Höhe von 4 pCt. erreicht oder überschreitet. Im Lombardverkehr ist die Reichsbank seit dem Jahre 1897 zu der Praxis übergegangen, Darlehne nur zu einem einheitlichen Zinsfuss zu erteilen.

Somit kann die Anwendung von Vorzugszinssätzen als geeignete Massnahme allgemein nicht empfohlen werden, insbesondere dann nicht, wenn die Vorzugssätze, wie es bei der Reichsbank der Fall war, sich allein nach dem Börsendiskont richten. Das schliesst indes, wie wir sahen, nicht aus,

dass die Notenbanken aus rein praktischen Gründen, unter dem Druck besonders gearteter Verhältnisse zur Anwendung von Vorzugszinssätzen gedrängt werden können, namentlich bei andauernder Geldfülle in Zeiten wirtschaftlicher Ruhe oder Depression.

Vielfach herrscht aber an der Börse zeitweise auch dann eine ausserordentlich grosse Geldflüssigkeit, wenn sich das wirtschaftliche Leben im Stadium einer lebhaft aufsteigenden Konjunktur befindet und nur vorübergehend grosse Mengen verfügbarer Mittel am Geldmarkte zu jedem annehmbaren Preise Unterkunft suchen. Diese Geldflüssigkeit ist nur eine scheinbare, oft auch eine absichtlich zur Erleichterung gewisser Transaktionen wie z. B. bei Emissionsgeschäften von den Geldgebern herbeigeführte. Geld für ganz kurze Fristen wird dann zwar reichlich angeboten, während es für längere Zeiträume nur schwer erhältlich ist. Der Kapitalmarkt aber bleibt stark gespannt, und von einem flüssigen Geldstande im ganzen kann nicht gesprochen werden. Das war namentlich im letzten Jahrzehnt häufig zu beobachten. Dann darf die Bank nicht etwa, um die Spannung zwischen Bank- und Börsensatz zu vermindern, durch die Anwendung von Vorzugssätzen in den Markt hinabsteigen, ebensowenig wie sie den Diskont überhaupt ermässigen kann. Denn sie würde damit nur das Geldangebot vermehren und der scheinbaren Geldflüssigkeit Vorschub leisten. Es kann sogar vorkommen, dass sie sich genötigt sieht, nicht nur bei ihren Diskontsätzen zu beharren, sondern zum Schutz der Währung oder als Warnung eine Diskonterhöhung vorzunehmen, obwohl diese noch weniger der Auffassung von der Lage des Geldmarktes, wie sie im Börsensatz zum Ausdruck kommt, entspricht. Der Börsensatz bleibt dann weit hinter dem Satz der Notenbank zurück, und die Diskonterhöhung hat nicht die gewollte Wirkung: dem Inlande gegenüber, weil Privatgeld zu billigeren Sätzen erhältlich ist, dem Auslande gegenüber, weil für die internationalen Geldströmungen und für die Gestaltung der fremden Wechselkurse hauptsächlich der Börsensatz massgebend ist. Die Fühlung der Bank mit dem Geldmarkte geht verloren, wenn die Bank nicht über Mittel verfügt, um den Markt derart zu verengen, dass der Börsensatz steigt und dem erhöhten Bankdiskont nachfolgt. Die Bank zeigt ihre Macht zur Beherrschung des Marktes nicht darin, dass sie sich seinen Sätzen anpasst, sondern umgekehrt darin, dass sie den Markt zwingt, ihrer Diskontpolitik zu folgen. Die Notwendigkeit, dies herbeizuführen, ist in dem Masse dringender geworden, als die Bedeutung der grossen Depositenbanken als selbständiger Faktoren am Geldmarkte und ihr Einfluss auf die Regelung der Marktzinssätze gestiegen ist. Die Notenbank muss daher die Fähigkeit haben, nicht nur als Geldgeber, sondern unter Umständen auch als Geldnehmer aufzutreten. Diese Fähigkeit ist bei den einzelnen Notenbanken mehr oder minder beschränkt, je nach den Mitteln, die ihnen zur Erreichung dieses Zieles zu Gebote stehen.

Um die Geldfülle am offenen Markte zu bekämpfen und ihre Diskontpolitik wirksam zu machen, benutzt die Bank von England ihre Bestände an Staatspapieren, gegen die sie zeitweise durch Vermittlung ihrer stock-brokers Geld aus dem offenen Markt an sich zieht, sei es durch Lombardierung, sei es durch Verkauf per Kasse bei gleichzeitigem Rückkauf zu einem späteren Termin (borrowing on loan). Die Reichsbank pflegt zum gleichen Zweck aus ihren Beständen unverzinsliche Reichsschatzanweisungen am offenen Markte zum Börsensatz zu rediskontieren. Aber abgesehen davon, dass eine Belastung ihres Status mit Schatzanweisungen, auf deren Umfang und zeitliche Begrenzung sie selbst keinen Einfluss hat, durchaus nicht immer erwünscht ist, entsprechen die Schatzanweisungen in der Grösse ihrer Abschnitte wie in ihren Fälligkeitsterminen manchmal nicht den Bedürfnissen des Marktes, so dass sie gar nicht oder doch nur in beschränktem Umfang weiter-

begeben werden können. Die Massnahme hat daher nicht immer die erwartete Wirkung gehabt. Zudem ist nach Durchführung der Reichsfinanzreform die Inanspruchnahme der Reichsbank durch das Reich wesentlich eingeschränkt worden. In letzter Zeit hat sich daher ihr Bestand an Schatzscheinen entsprechend vermindert.

Es fragt sich aber doch, ob es nicht für die Reichsbank im Hinblick auf die wachsende Spannung zwischen Bankdiskont und Börsensatz geboten erscheint, über wirksamere Mittel zu verfügen, Geld aus dem Markt zu nehmen, um so die etwa verloren gegangene Fühlung mit ihm unter allen Umständen wieder herstellen zu können. In Zeiten grosser Geldflüssigkeit könnte die Reichsbank vielleicht daran denken, einen beschränkten Bestand an eigenen Staatspapieren zu halten, um ihn gegebenenfalls nach dem Vorbilde der Bank von England durch Verkauf und späteren Rückkauf zur Beeinflussung des Börsensatzes zu verwenden¹⁾. Etwaige Einbussen am Kurse würden wohl durch die bei höherem Börsensatz steigende Inanspruchnahme der Bank im Diskontverkehr wieder ausgeglichen werden können.

In neuerer Zeit ist auch die Annahmeverzinslicher Depositen wiederholt empfohlen worden, weil sie geeignet sei, die Stellung der Notenbanken, insbesondere der Reichsbank, am Geldmarkte wieder zu befestigen. Andererseits sind gewichtige Gründe dagegen geltend gemacht worden, deren Bedeutung nicht zu verkennen ist. Namentlich in der deutschen Bankenquete 1908/09 fand die Massnahme nur wenige, und auf Seiten der an den Beratungen beteiligten Grossbanken keine Anhänger.

Gefahren und Verluste, wie sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Königlichen (Preussischen) Bank durch die Festlegung der Depositen in hypothekarischen Schuldverschreibungen erwachsen sind, wären heute freilich nicht mehr zu befürchten, da die Anlagemöglichkeit der Notenbanken überall gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, die der Noteneinlöschungspflicht Rechnung tragen. Dagegen ist das Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen, dass diese Beschränkungen für die nutzbringende Anlage der Depositen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen in geldflüssigen Zeiten Schwierigkeiten bereiten könnten, weil gerade dann die Depositen überreichlich der Bank zufließen. Ferner ist darauf hingewiesen worden, dass sie in geldknappen oder gar kritischen Zeiten, in denen ihr Besitz für die Bank besonders wertvoll sei, leicht wieder abgezogen würden, und dass diese Möglichkeit eine Quelle ständiger Gefahr für die Bank bilden würde. Es darf indessen angenommen werden, dass eine geschickte und nicht schematische Regulierung des Depositenzinses der Bank ein Mittel bietet, bei leichtem Geldstande einem zu starken Zufluss an Depositen mit Erfolg entgegenzuwirken und in geldknappen Zeiten Depositen heranzuziehen oder festzuhalten.

Ob übrigens in kritischen Zeiten die Zuflüsse oder die Abhebungen grösser sein würden, wird von dem der Bank entgegengebrachten Vertrauen abhängen. Ist dieses vorhanden, was bei der hervorragenden Stellung der Zentralnotenbanken wohl nicht zweifelhaft ist, so werden ihnen gerade in kritischen Zeiten leicht solche Gelder zufließen, die sonst zurückgehalten würden. Freilich könnten dadurch die Schwierigkeiten am Geldmarkte insofern noch verschärft werden, als diese Gelder anderen Kreditinstituten entzogen würden, die nun wieder auf die Notenbank zurückgreifen müssten. Den nachteiligen Folgen, die aus den zu unerwünschter Zeit eintretenden Schwankungen in den Zu- und Abflüssen der Depositen resultieren, sowie einer zu weitgehenden Ausdehnung des Depositengeschäfts könnte etwa

¹⁾ Zu einer Lombardierung von Wertpapieren wäre die Reichsbank gesetzlich nicht befugt, die Rediskontierung von Wechseln erscheint aber aus naheliegenden Gründen nicht angängig.

durch den gänzlichen Ausschluss täglich fälliger Gelder vorbeugt werden. Damit wäre auch die Besorgnis verringert, dass alle über das Mindestguthaben im Giroverkehr jeweilig hinausgehenden Guthaben von den Girokonten auf die Depositionskonten übertragen würden. Dem wichtigen Einwand, dass durch die Einrichtung die so segensreiche Entwicklung der Sparkassen und Genossenschaften beeinträchtigt werden würde, könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass Einlagen auf Depositionskonto nur von einem bestimmten Mindestbetrag an gemacht werden dürften.

Bei Anwendung der erwähnten Kautelen, nämlich bei Beschränkung der Einlagen auf solche mit Kündigungsfrist und auf einen bestimmten Mindestbetrag werden die für die Zentralnotenbanken aus der Annahme verzinslicher Depositionen befürchteten Bedenken oder Gefahren wesentlich verringert, und die Massnahme wird bei weiterer Verschärfung der Dinge vielleicht noch einmal ihre ernste Erwägung beanspruchen. Denn sie erscheint geeignet, die Gesamtposition der Notenbanken sowie ihren Einfluss am Geldmarkt und insbesondere auf die Höhe des Privatdiskonts zu stärken und damit ihre Diskontpolitik wirksamer zu gestalten. Ein Teil des Kreditverkehrs, der sich heute ausserhalb der Notenbank vollzieht, würde durch ihre Vermittlung zur Abwicklung kommen. Sie würde dadurch einen grösseren Ueberblick gewinnen, und die grossen Kreditinstitute würden jedenfalls nicht mehr in dem Masse wie bisher von ihr unabhängig sein und gezwungen werden, sich ihren Dispositionen mehr anzupassen. Dadurch würde der Notenbank die Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe, des Währungsschutzes, erleichtert. Andererseits wäre sie in der Lage, einen Teil der jeweilig flüssigen Gelder zur Anlage in Staatswerten (verzinsliche Schatzanweisungen usw.) und damit zur Hebung des Staatskredits oder auch für andere Zwecke nutzbar zu machen, die im allgemeinen Interesse liegen. Ihr Einfluss sowohl auf die Kapitalbildung wie auf den Kapitalverbrauch würde gesteigert. Die Annahme verzinslicher Depositionen, durch die Notenbanken würde ihren Geschäftsbereich wesentlich erweitern und zwar nach beiden Seiten, sowohl dadurch, dass sie die Fähigkeit erhielten, Geld an sich zu ziehen, als dadurch, dass sie es wieder ausleihen. Freilich wäre die Aufnahme dieses Geschäftszweiges ein Experiment, das in neuerer Zeit noch von keiner grossen Notenbank gemacht wurde, und es darf nicht übersehen werden, dass die Massnahme einen Wendepunkt in der Bankpolitik und einen tiefen Eingriff in die gesamte Kreditorganisation bedeuten würde. Denn sie steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Frage der Regelung des Depositionswesens überhaupt. Sie kann nur im Rahmen dieses wichtigen Problems voll gewürdigt werden. Hier galt es, lediglich auf ihre Bedeutung für die Diskontpolitik der Notenbanken hinzuweisen.

Was die Reichsbank anlangt, so ist ihr durch das Bankgesetz die Annahme verzinslicher Depositionen nur in beschränktem Umfang und zwar bis zur Höhe ihrer eigenen Mittel (Grundkapital und Reserven) gestattet. Ist somit die Bank in der Anwendung dieser Massnahme heute noch beschränkt, so kann doch eine Erweiterung dieser Befugnis für die Zukunft in Frage kommen.

In Zeiten grösserer Geldknappheit, in denen die Banken in wachsendem Masse in Anspruch genommen werden, stehen den Zentralnotenbanken verschiedene andere Mittel zu Gebote, um die Diskonterhöhung zu unterstützen, hinauszuschieben oder gar zu vermeiden. Diese Mittel sollen — wie schon erwähnt — dahin wirken, den Goldbestand der Bank zu stärken, ihre allzu hoch gestiegene Anlage zu vermindern und ihre Liquidität zu verbessern. Man kann dabei einen Unterschied machen, je nachdem es sich darum handelt, eine nur vorübergehende oder eine dauernde Wirkung auf die Gesamtlage der Bank auszuüben; und es ist ferner zu unterscheiden zwischen solchen Massnahmen, die bestimmt

sind, den Geldbedarf im eigenen Lande einzuschränken und solchen, die die internationalen Goldbewegungen zugunsten des Inlandes beeinflussen sollen.

Zur Einschränkung des Geldbedarfs im eigenen Lande sind von den Notenbanken vorwiegend in kritischen Zeiten oft mit Erfolg Beschränkungen in der Kreditgewährung vorgenommen worden, namentlich durch die Ausschliessung von Wechseln, die der Spekulation oder der dauernden Beschaffung von Anlagekapital dienen; so von der Preussischen Bank im Jahre 1872, von der Reichsbank seit 1906 und 1907. Solche Wechsel, deren Ursprung nicht immer leicht zu erkennen ist, bilden gerade in Krisen eine Gefahr für die Notenbanken. Ihre Ausscheidung ist ein Gebot der Selbsterhaltung. In noch höherem Grade gilt das für im Auslande ausgestellte auf das Inland gezogene Finanzwechsel. Denn es kann den Notenbanken nicht zugemutet werden, illegitime Kreditbedürfnisse des Auslandes zu befriedigen. Es sind daher im Jahre 1907 amerikanische und auch deutsche Finanztratten von einzelnen Zentralnotenbanken zurückgewiesen worden. Die Bank von England kauft grundsätzlich keine Wechsel an, die von ausländischen Banken auf deren Zweigniederlassungen in London gezogen sind, um dadurch etwaigen Goldabflüssen entgegenzuwirken. Auch pflegt sie in Zeiten grosser Anspannung alle langfristigen Wechsel abzulehnen und im Lombardverkehr die Ausleihefristen zu verkürzen.

Schliesslich können Restriktionen durch allgemeine Herabsetzung der gewährten Diskontkredite in Frage kommen. Solche Krediteinschränkungen können von grösster Bedeutung werden, wenn die zum Schutz der Goldreserven der Bank vorgenommenen Diskonterhöhungen versagt haben, und auch der bis zu ungewöhnlicher Höhe gesteigerte Diskont die ins Masslose gestiegene Inanspruchnahme der Bank nicht zurückzudämmen vermag. In solchen kritischen Zeiten, in denen von der Bank à tout prix Zahlungsmittel verlangt werden, sind aussergewöhnliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Bank durchaus geboten. Denn ein Recht auf Kredit bei der Zentralnotenbank kann — wenn überhaupt — doch nur insoweit anerkannt werden, als dadurch die Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, nicht in Frage gestellt wird. Schon Nasse sagt: „Die Hauptsache ist die Regulierung des Geldumlaufs. Zu diesem Zweck ist eine gewisse Kreditgewährung notwendig, aber nur in dem Masse, wie sie für ihn erforderlich, ist sie berechtigt.“

Die Wirkung der Diskontpolitik soll auch durch die Verteuerung der Lombarddarlehen unterstützt werden, die die Reichsbank vor kurzer Zeit für die Quartalsstermine in der Form eines Zinszuschlages festgesetzt hat. Infolge der Gewohnheiten unseres Zahlungsverkehrs wie der fortschreitenden Ausdehnung der Privatbanken hat sich die Inanspruchnahme der Reichsbank immer stärker auf die Quartalsstermine zusammengedrängt. Dieser für den Status der Reichsbank bedrohlich werdenden Entwicklung hat die Bank zunächst dadurch zu steuern gesucht, dass sie die Entnahme von Lombarddarlehen über die Quartalschlüsse hinaus verteuert und auf diese Weise erschwert, weil Lombarddarlehen nach dem Bankgesetz nicht als Notendeckung dienen. Der Lombardkredit bei der Reichsbank wurde überdies von vielen an den Quartalssterminen wie auch an den übrigen Monatschlüssen oft nur zu dem Zweck in Anspruch genommen, um aus der Spannung zwischen dem Lombardsatz der Reichsbank und den Zinssätzen an der Börse Nutzen zu ziehen.

Neben diesen mehr vorübergehend wirkenden Massnahmen zur Unterstützung der Diskontpolitik kommen ferner einige dauernder Natur in Frage. Das sind die organisatorischen Massnahmen, die auf eine möglichst geringe Verwendung von Bargeld, insbesondere von Goldmünzen im inländischen Verkehr hinzielen zur Stärkung des Gold-

bestandes der Notenbanken. Hierher gehört in erster Reihe die Ausgabe kleiner Banknotenabschnitte, die bestimmt und geeignet sind, die Goldmünzen im Verkehr zum Teil zu ersetzen. Dadurch werden die zu Zahlungszwecken nicht mehr gebrauchten Goldmünzen frei. Sie fließen in die Kassen der Notenbank und stärken deren Liquidität. Ausserdem wird die Abnutzung der Münzen, die im Zahlungsverkehr stattfindet, vermieden und damit der Volkswirtschaft ein Verlust erspart, der bei einem längeren Zeitraum immerhin ins Gewicht fällt. Kleine Notenabschnitte werden seit langem von den Zentralnotenbanken der meisten Länder in Umlauf gesetzt. Die Reichsbank hat erst durch das Gesetz vom 20. Februar 1906 die Befugnis erhalten, Noten zu 50 M. und 20 M. auszugeben. Kurz nachher wurde die Stückelung der Reichskassenscheine auf Abschnitte von 10 M. und 5 M. beschränkt. Man ging dabei mit Recht von der Erwägung aus, dass man nach den Vorgängen in andern Ländern auch bei uns in kritischen Zeiten gezwungen sein könnte, diese Massnahme zu ergreifen, dass aber dann die Durchführung eine sehr schwierige sein würde, weil sich das Publikum erfahrungsgemäss erst nach längerer Zeit an neues Geld gewöhnt. Den nachhaltigen Bemühungen und Aufklärungen seitens der verschiedenen Behörden, Handelskammern usw. ist es zu verdanken, dass der Verkehr die neueingeführten Noten jetzt gerne aufnimmt. Die erhoffte Wirkung auf den Goldbestand der Reichsbank hat sich bereits fühlbar gemacht, so werden z. B. die Bar-mittel, die für den Zahlungsverkehr an den Quartalsschlüssen gebraucht werden, jetzt zu einem grösseren Teil als früher in Noten anstelle des Goldes entnommen.

Eine weitere neue Bestimmung ist die Verleihung der gesetzlichen Zahlkraft an die Reichsbanknoten seit Anfang 1910. Sie bedeutet, dass die Noten der Reichsbank jetzt im Verkehr von jedermann als Zahlung angenommen werden müssen. Damit ist zwar nur der bereits vorher tatsächlich bestehende Zustand vom Gesetzgeber sanktioniert worden. Es war dies aber doch notwendig, weil es sonst immerhin möglich gewesen wäre, dass namentlich in kritischen Zeiten die Noten der Reichsbank vom Verkehr zurückgewiesen worden wären, und das hätte zu einem verhängnisvollen Ansturm auf den Goldbestand der Reichsbank führen müssen. Sind die Noten gesetzliches Zahlungsmittel, so bleibt die Verpflichtung der Bank, ihre Noten jederzeit in Gold einzulösen, durchaus bestehen. Die Bank ist also keineswegs wie beim Zwangskurs der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten entoben. Diese Massnahme wird nur im äussersten Notfalle, wie in schweren Kriegszeiten, in Frage kommen dürfen. Denn sie bedeutet die Einführung der Papierwährung, führt unter Umständen zur Entwertung der Note und zur Ausbildung eines Goldagios mit seinen verhängnisvollen Wirkungen.

In der Bankenquete war die Erklärung der Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel auch deshalb befürwortet worden, weil die Noten der meisten anderen Zentralbanken, vor allem auch die Noten der Banken von Frankreich und England, diese Eigenschaft bereits seit längerer Zeit besitzen.

In ähnlicher Richtung wie die Ausgabe kleiner Notenabschnitte und die gesetzliche Zahlkraft der Banknoten bewegen sich die Bestrebungen zur Ausbildung des Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs, der sogenannten bargeldersparenden Zahlungsmethoden. Sie sind in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika durch den weitestgehenden Gebrauch von Schecks ausserordentlich ausgebildet. Ihrer Förderung hat man in Deutschland neuerdings grössere Aufmerksamkeit gewidmet. Durch das Zustandekommen des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 ist auch in Deutschland die rechtliche Grundlage für die Entwicklung des Scheckverkehrs geschaffen worden. Am 1. Januar 1909 ist endlich

— nach den Vorbildern in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz — der Postscheckverkehr ins Leben getreten, der auch bei uns weiteste Kreise an eine Vereinfachung des Zahlungsverkehrs gewöhnt hat und weiter gewöhnen wird.

Alle diese Massnahmen haben den Vorteil, dass der Goldbedarf, der heute im deutschen Zahlungsverkehr noch sehr gross ist, allmählich mehr und mehr eingeschränkt wird, und dass das Gold, das im Umlaufe frei wird, zur Reichsbank fliesst. Eine stärkere Konzentration des nationalen Goldbestandes im Zentralgeldreservoir der Reichsbank steigert ihre Aktionskraft, und das kommt unserer ganzen Volkswirtschaft zugute. Es ist wichtig, auf diese in der Öffentlichkeit neuerdings so viel erörterten Dinge immer wieder hinzuweisen, weil eben die Erfolge, welche man damit anstrebt, nur im Lauf der Zeit und nur unter Mitwirkung weitester Kreise der Bevölkerung erreicht werden können. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die Entwicklung der bargeldersparenden Zahlungsmethoden mehr und mehr zum Einreservesystem führen muss, das man in England beklagt, und dass damit die im Verkehr vorhandenen Goldreserven allmählich ausgepumpt werden. Den Gefahren, die sich daran knüpfen können, namentlich wenn ein Teil dieses Goldes ins Ausland abfließen würde, muss daher durch entsprechende Verstärkung der Barreserven vorgebeugt werden. Hierauf wird noch in anderem Zusammenhange einzugehen sein.

(Fortsetzung folgt.) 9102

Der Baugeldvertrag.

Von Dr. Ernst Hagelberg, Rechtsanwalt in Berlin.

Unter den zahlreichen Kreditverträgen, welche der moderne Geschäftsverkehr hervorgebracht hat, nimmt der Baugeldvertrag eine besonders hervorragende und für das Wirtschaftsleben wichtige Stellung ein. Seine Wichtigkeit entspricht der Bedeutung des Baugewerbes. Sie wird aber noch dadurch erhöht, dass es nur wenige Gewerbe gibt, welche in einem so hohen Masse auf fremdes Geld angewiesen sind, von fremdem Gelde beherrscht werden, wie das spekulative Baugewerbe. In diesem bildet es fast die Regel, dass der Bauunternehmer den grössten Teil der für sein Unternehmen erforderlichen Mittel von einem Geldgeber geliehen erhält. Der Vertrag, auf Grund dessen die Hergabe dieser Gelder erfolgt, ist der Baugeldvertrag. Der Baugeldvertrag hat sich im Laufe der Jahre in seinen wesentlichen Bestandteilen zu einem typischen Vertrage herausgebildet. Der Hauptbestandteil des Vertrages besteht in dem Versprechen des Geldgebers, gewisse Geldbeträge zum Zweck der Errichtung eines Neubaus oder auch Umbaus darlehnsweise herzugeben. Der Baugeldempfänger verpflichtet sich demgegenüber, das Baugeld nach Ablauf einer bestimmten Zeit zurückzuzahlen und Sicherheit durch Bestellung einer Hypothek zu gewähren. Die Sicherheit wird nicht in allen Fällen durch Hypothekenbestellung gewährt, sondern mitunter auch durch Eintragung einer Grundschuld oder auch nur durch Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld an dem Baugrundstück. Irgendeine Form der dinglichen Sicherstellung mit dem Baugrundstück bildet jedoch die Regel. Daneben wird häufig eine weitere Sicherstellung durch Akzente oder durch Bürgen gewährt. Der Bauunternehmer übernimmt meist die Verpflichtung, der Hypothek einen bestimmten Rang zu verschaffen und das Grundstück nach Massgabe eines bestimmten Bauplanes in einer festgesetzten Ausführungsqualität und innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen. Er verpflichtet sich in der Regel ferner, das Baugeld nur zur Förderung dieses Baues zu benutzen. Die Auszahlung der Baugelder wird im Baugeldvertrage meist genau geregelt. Die Ratenzahlungen erfolgen in der Regel entsprechend dem Fortschreiten des Baues, so dass die einzelnen Raten bei der Verlegung und Vermauerung der verschiedenen Balkenlagen, sowie nach

Massgabe der Fertigstellung der im einzelnen angeführten Ausbaurbeiten fällig werden. Der Geldgeber behält sich in der Regel die Kontrolle vor, ob die Arbeiten entsprechend dem Bauplan und in der erforderlichen Qualität ausgeführt sind. Diese Kontrolle übt er durch einen Sachverständigen aus, dessen Honorar in der Regel dem Baugeldempfänger zur Last fällt. Der Geldgeber erhält für die Hergabe seines Geldes meistens eine doppelte Vergütung, nämlich ausser den Zinsen eine sog. Geldgeberprovision. Beide Vergütungen zieht der Geldgeber auf Grund einer Ermächtigung im Baugeldvertrage gewöhnlich von bestimmten Baugeldraten gleich ab. Auch den Abzug des Sachverständigenhonorars vom Baugeld pflegt der Geldgeber sich besonders vorzubehalten. Weitere Bestimmungen des Baugeldvertrages regeln die Art der Auszahlung der Baugeldraten und die Feststellung der Fälligkeit. Der Baugeldgeber pflegt sich ferner in den Baugeldverträgen gewisse Sicherungen vorzubehalten, welche bei wirtschaftlichem Niedergang des Baugeldempfängers die Rechte des Baugeldgebers schützen sollen. Hierzu gehört in der Regel das Verbot der Abtretung des Baugeldanspruchs, sei es ganz allgemein oder doch nur der Abtretung an andere Personen als Baulieferanten. Für den Fall der dennoch erfolgenden Abtretung wird häufig dem Baugeldgeber das Recht eingeräumt, von dem Baugeldvertrag zurückzutreten und die sofortige Rückzahlung der bis dahin geleisteten Baugelder zu verlangen. Ein gleiches Rücktrittsrecht wird dem Baugeldgeber auch für viele andere Fälle eingeräumt. Hierher gehört in erster Linie der Fall der Pfändung des Baugeldanspruchs. In manchen Verträgen wird schon die Zustellung eines Zahlungsverbotes für einen Rücktrittsgrund erklärt. Weitere solcher Rücktrittsgründe sind z. B. die Zahlungseinstellung des Baugeldempfängers oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung über das Grundstück, die Pfändung von Baumaterialien auf dem Bauplatz, die Verzögerung des Baues, insbesondere das Liegenbleiben der Arbeiten während einer bestimmten Zeit, die Abweichung von dem Bauplan oder den Vorschriften der Baupolizei und sonstige Verletzungen des Baugeldvertrages. Häufig lässt der Baugeldgeber sich auch durch den Baugeldvertrag ermächtigen, im Falle der Abtretung oder Pfändung des Baugeldanspruchs oder im Falle des Liegenlassens der Bauarbeiten den Bau für Rechnung des Baugeldempfängers selbst fertigstellen zu lassen. Auch die Vereinbarung von Vertragsstrafen für den Fall der Nichterfüllung einer Vertragspflicht ist nicht selten. In solchen Fällen kommt wohl auch die Klausel vor, dass die Vertragsstrafe von der nächsten Baugeldrate abgezogen wird. Manche Baugeldverträge enthalten zugleich Abmachungen über Lieferung von Baumaterial, insbesondere von Steinen oder Bauholz, seitens des Baugeldgebers. In solchen Fällen wird in der Regel vereinbart, dass und in welcher Höhe der Preis für das gelieferte Baumaterial von den einzelnen Baugeldraten abgezogen werden darf. In vielen Fällen ist der Baugeldgeber im Grunde nur Vermittler. Er bekommt das Baugeld von einer Bank, die vielleicht nach ihren Geschäftsbedingungen eine Sicherheit durch Haftung einer zahlungsfähigen Persönlichkeit verlangt und daher dem Bauunternehmer direkt das Baugeld nicht geben will. In solchen Fällen hat der Baugeldempfänger meist ausser den Zinsen eine doppelte Provision zu bezahlen, nämlich ausser der Abschlussprovision für den Baugeldgeber noch eine Bankprovision für die hinter dem Baugeldgeber stehende Bank.

In der wirtschaftlichen Betrachtung ist der Baugeldvertrag zunächst ein Kreditvertrag. Aber seine Natur geht über die des gewöhnlichen Kreditvertrages hinaus und nähert sich den gewerblichen Beteiligungen. Zwar ist der Baugeldgeber von Rechts wegen weder am Gewinn noch am Verlust des Bauunternehmens beteiligt. Er hat einen Rückzahlungsanspruch wegen der hergegebenen oder durch Verrechnung mit den Zins- und Provisionsforderungen gewährten Baugelder. Wirtschaftlich aber ist der Geldgeber doch an dem Gedeihen des Unternehmens beteiligt, da der Baugeldempfänger in der Regel ausser dem Baugrundstück kein nennenswertes Vermögen

besitzt, welches dem Baugeldgeber Deckung bieten könnte. Da andererseits das Baugrundstück selbst ohne den zu errichtenden Neubau gewöhnlich keine auch nur annähernde Sicherheit für das Baugeld bietet, so ist die Rückzahlung des Baugeldes und der Nutzen des Geldgebers von der Fertigstellung des Neubaus und von dem wirtschaftlichen Gelingen des Bauspekulationsgeschäftes abhängig. Wird der Bau nicht ordnungsmässig oder nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht fertiggestellt, so ist das Kapital des Geldgebers gefährdet. Diese Beteiligung des Geldgebers an dem Gedeihen des Bauunternehmens bewirkt naturgemäss auch seine Beteiligung an der Bauausführung selbst. Diese Beteiligung zeigt sich schon bei der Aufstellung des Bauplanes, insofern als der Baugeldgeber das Baugeld nur bei Beobachtung der von ihm für nötig gehaltenen Kautelen hergibt. Während der Bauausführung tritt die Beteiligung des Geldgebers an dem Unternehmen in seiner laufenden Kontrolle zutage, die den Geldgeber oftmals fast als den wirtschaftlichen Herrn des Bauunternehmens erscheinen lässt. Dies ergibt sich in erster Linie aus der finanziellen Ueberlegenheit des Baugeldgebers über den Bauunternehmer und aus der wirtschaftlichen Schwäche des Letzteren. Der Bauunternehmer ist meist nicht in der Lage, den Bau fortzusetzen, sobald der Geldgeber die Zahlung der nächsten Rate verweigert. Häufig ist der Unternehmer sogar auf den guten Willen des Geldgebers angewiesen, indem er Vorschüsse auf die künftig fällig werdenden Raten braucht. Hierzu kommt aber ferner, dass der Baugeldgeber dem Unternehmer an Intelligenz, geschäftlicher Bildung und Routine in der Regel bei weitem überlegen ist. Soweit es sich um Hypothekenbanken handelt, verfügen diese über einen Stab von geschäftlich besonders erfahrenen und gebildeten Kaufleuten, Bautechnikern und Juristen. Aber auch die Privatbaugeldgeber sind in der Regel kaufmännisch gebildet und gewandt. Gerade dies ist aber von den meisten Bauunternehmern nicht zu sagen. Ihre allgemeine Bildung ist häufig eine höchst dürftige. Auch in geschäftlicher Beziehung sind sie den Baugeldgebern jedenfalls nicht gewachsen. Hierdurch kommt es häufig, dass der Bauunternehmer wirtschaftlich nicht viel mehr als ein Beauftragter, ein Handlanger des Baugeldgebers ist, der durch die zahlreichen Klauseln des wohl überdachten Baugeldvertrages jenen vollkommen in der Hand hat. Dieses Beteiligungsverhältnis wird wirtschaftlich noch kompliziert, wenn es mit einem Lieferungsvertrag des Baugeldgebers verbunden ist.

Der Baugeldvertrag bildet hiernach die wirtschaftliche Grundlage des gesamten Bauspekulationsgewerbes. Er regelt die geschäftlichen Grundlagen dieses Gewerbes wie ein Gesetz.

Juristisch betrachtet ist der Baugeldvertrag eine Abart des Darlehnsvertrages. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob der Baugeldvertrag nur einen sogenannten Vorvertrag bildet, der beide Teile zum Abschlusse des Hauptvertrages, nämlich des eigentlichen Darlehns verpflichtet, oder ob der Baugeldvertrag selbst bereits ein Darlehnsvertrag ist, sodass mit der tatsächlichen Hergabe der Baugelder nicht erst ein Darlehnsvertrag geschlossen, sondern bereits von der einen Seite erfüllt wird. Eine weitere Streitfrage ist es, ob der Baugeldvertrag ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320—327 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder nicht. Diese Frage ist z. B. von Bedeutung für die Voraussetzungen des Rücktritts vom Verträge, falls oder soweit diese im Verträge selbst nicht geregelt sind. Das Reichsgericht hat die Frage nicht einheitlich beantwortet. Ein gegenseitiger Vertrag wird in der Regel nicht gegeben sein, da die Rückzahlung des empfangenen Geldes nicht eine Gegenleistung für den Empfang darstellt.

Die juristische Natur des Baugeldvertrages wird jetzt auch durch das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 bestimmt, dessen erster Abschnitt bereits im ganzen Reich in Geltung steht, während der zweite Abschnitt nur in den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden — noch ist keine bestimmt — gelten soll. Dieses Gesetz führt eine Definition des Baugeldbegriffes ein, welcher natürlich nur für den Bereich des Gesetzes selbst mass-

gebend ist. Hiernach sind Baugelder solche Geldbeträge, welche zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, dass zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstück dient, oder die Uebertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll. Als Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues gewährt werden, gelten insbesondere solche, deren Auszahlung ohne nähere Bestimmung des Zweckes der Verwendung nach Massgabe des Fortschreitens des Baues erfolgen soll und solche Geldbeträge, die gegen eine als Baugeldhypothek im Grundbuche bezeichnete Hypothek gewährt werden. Der Baugeldvertrag im Sinne des erwähnten Gesetzes setzt also stets eine Sicherung des Baugeldgebers durch das Baugrundstück voraus und verlangt, dass die Geldbeträge zum Zwecke der Bestreitung der Baukosten gewährt werden. In der Regel sind, wie bereits oben erwähnt, diese Momente bei jedem Baugeldvertrag vorhanden. Wenn jedoch im einzelnen Falle irgend welche Begriffsmomente der oben angegebenen Art fehlen, so liegt ein Baugeldvertrag im Sinne des erwähnten Gesetzes nicht vor. Das von dem Geldgeber geschuldete bzw. hergegebene Geld ist dann also kein Baugeld im Sinne des Bausicherungsgesetzes. Das hat gewisse rechtliche Folgen. Es besteht dann insbesondere nicht die gesetzliche Pflicht des Baugeld-Empfängers, dieses nur zur Befriedigung der Baulieferanten und -handwerker zu verwenden. Ferner kann, soweit der zweite Abschnitt des Bausicherungsgesetzes eingeführt ist, die etwa eingetragene Hypothek nicht als Baugeldhypothek bezeichnet werden, also nicht den durch das Gesetz ermöglichten Vorrang erwerben. Ferner besteht nicht die durch das Bausicherungsgesetz (II. Abschnitt) gegebene Pflicht bzw. Befugnis, den 5. Teil, des geschuldeten Baugeldes zu hinterlegen. Im übrigen ist der Vertrag aber durchaus rechtsgültig. Insbesondere besteht im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien die Verpflichtung, das Geld nur zu den im Verträge festgesetzten Zwecken zu verwenden. Diese Verpflichtung ist dann aber nur eine vertragliche; bei Verletzung der Pflicht entsteht daher zwar für den Geldgeber das Recht, weitere Zahlungen einzustellen und vielleicht auch vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen; dagegen tritt nicht die im Bausicherungsgesetz vorgesehene Bestrafung des Baugeldempfängers ein. Selbstverständlich können diese gesetzlichen Folgen nicht dadurch ausgeschaltet werden, dass bei einem echten Baugeldvertrag eine für das Baugeld im Gesetz aufgestellte Voraussetzung scheinbar umgangen wird. So würde z. B. das Bausicherungsgesetz dennoch Anwendung finden, wenn etwa ein Bauherr, der zwei Nachbargrundstücke gleichzeitig bebaut, zur Umgehung des Gesetzes die von diesem vorausgesetzte Hypothek für das Baugeld zum Grundstück A. auf dem Grundstück B. eintragen liesse und umgekehrt. Dagegen liegt eine Umgehung des Gesetzes nicht vor, wenn einzelne Voraussetzungen, die das Gesetz für den Baugeldbegriff aufstellt, von den Parteien ernstlich fortgelassen oder durch andere ersetzt werden. Wenn jemand z. B. Baugeld hergibt, ohne irgend welche Sicherung durch das Baugrundstück zu erhalten, so ist Baugeld im Sinne des erwähnten Gesetzes nicht vorhanden. Dasselbe gilt aber auch, wenn die Parteien einen Verwendungszweck für das herzugebende Geld vereinbaren, welcher mit den im § 1 des Bausicherungsgesetzes bezeichneten Verwendungszwecken nicht übereinstimmt. Das Gesetz gestattet z. B. nicht die Verwendung des Baugeldes zur Bezahlung des Kaufpreises oder des Kaufstempels für das Baugrundstück, sowie zur Bezahlung von Maklerprovisionen usw. Es gibt jedoch keine gesetzliche Vorschrift, die es verböte, zu solchen Zwecken Geld zu verleihen oder zu entleihen. Vereinbaren also die Parteien im Baugeldverträge, das ein Teil des darzuleihenden Geldes zur Bestreitung der obigen Ausgaben verwendet werden soll, so ist diese Vereinbarung gültig; das Darlehn ist aber insoweit kein Baugeld im Sinne des Bausicherungsgesetzes. Das ist von Bedeutung für diejenigen Gemeinden, für welche der 2. Abschnitt des Bausicherungsgesetzes in Kraft gesetzt wird. In diesen Ge-

meinden kann für ein Darlehn mit den erwähnten Verwendungsbestimmungen eine Baugeldhypothek nicht eingetragen werden; die gesetzlichen Privilegien einer solchen Hypothek bleiben dem Geldgeber dann also entzogen. Im übrigen besteht aber für den Baugeldvertrag volle Vertragsfreiheit, sodass alle von den Parteien vereinbarten Klauseln rechtsbeständig sind. Der Geldgeber kann sich insbesondere also nach wie vor das Recht vorbehalten, seine Ansprüche für Provision, Zinsen, Spesen oder Lieferungen aus dem Baugeld vorweg durch Abzug zu befriedigen. Es bedarf hierzu nicht, wie manche übervorsichtige Notare wohl annehmen, der Eintragung einer besonderen Hypothek.

Der Abschluss des Baugeldvertrages erfolgt in derselben Weise wie jeder andere Vertragsschluss. Formvorschriften bestehen nicht. In der Regel wird schriftliche Form beobachtet; es genügt jedoch auch bloss mündliche Vereinbarung. Soweit der Baugeldempfänger die Eintragung einer Hypothek bewilligt, ist hierfür natürlich die öffentlich beglaubigte Form erforderlich. Wenn der Baugeldgeber zugleich Verkäufer der Baustelle ist, und sich in dem Verträge verpflichtet, die Auffassung erst nach Fertigstellung des Neubaus zu erteilen, so bedarf ein solcher Vertrag gemäss § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der notariellen Beurkundung. In den Gemeinden, in welchen der zweite Abschnitt des Bausicherungsgesetzes Geltung erlangt haben wird, ist Beobachtung der schriftlichen Form praktisch erforderlich, weil der Baugeldvertrag zwecks Eintragung der Baugeldhypothek bei dem Grundbuchamt eingereicht werden muss.

Der Baugeldvertrag unterliegt in Preussen gemäss Tarifstelle 58 dem Stempel von einem Zwölftel Prozent des Kapitalbetrags. Ein Fall des Abs. 2 das., wo die Schuld nur dem Höchstbetrags nach bestimmt ist und nur der allgemeine Vertragsstempel von 3 M. anwendbar ist, liegt nicht vor. Bei dem Baugeldvertrag ist das Kapital festbestimmt; es besteht in ganzer Höhe Recht bzw. Pflicht der Hergabe und Abnahme.

Der wesentlichste Bestandteil des Baugeldvertrages ist die Verpflichtung zur Hergabe von Geld. In der Regel handelt es sich bei Baugeldverträgen nur um Hergabe von barem Gelde. Das Bausicherungsgesetz setzt dies als wesentliches Erfordernis des Baugeldvertrages voraus. Uebernimmt also jemand die Verpflichtung zur Girierung von Wechseln oder zur Lieferung von Baumaterial oder dergleichen, so sind dies keine Baugeldverträge im Sinne des erwähnten Gesetzes. Aus dem Zweck des Baugeldvertrages ergibt sich, dass der Geldgeber zur wirklichen Hergabe des Geldes verpflichtet ist und daher im allgemeinen nicht mit anderweitigen Forderungen aufrechnen darf. Ausnahmen hiervon können natürlich durch den Baugeldvertrag vorgesehen werden. Bezüglich der Provision des Geldgebers, seiner Zinsen und Spesen ist die Aufrechnung schon als verkehrsmässig zu betrachten. Hat der Geldgeber irgend welche Lieferungen zum Bau übernommen, so ist es Auslegungsfrage des einzelnen Falles, ob er mit seinen Ansprüchen aufrechnen darf. Hat er die Lieferung im Baugeldverträge selbst übernommen, so wird man die Aufrechnung für zulässig halten müssen. Dasselbe gilt, soweit er die Lieferungen nach Abschluss des Baugeldvertrages übernommen hat. Hat er dagegen das Baugeld zugesagt, nachdem er Baulieferungen bereits fest übernommen hatte, so wird häufig die Auslegung gerechtfertigt sein, dass er das Baugeld zur Bezahlung der übrigen Bauschulden des Baugeldempfängers in bar auszahlen müsse.

In den Gemeinden, in welchen der 2. Abschnitt des Bausicherungsgesetzes eingeführt wird, kommt die besondere Möglichkeit in Betracht, einen Teil des Baugeldes nicht auszuzahlen, sondern öffentlich zu hinterlegen. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Veröffentlichung der Gebrauchsabnahme oder des Erlöschens der Bauerlaubnis kann nämlich jeder Baugläubiger dem Baugeldgeber einen Widerspruch gegen die Auszahlung des 5. Teiles des Baugeldes durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen. In diesem Falle hat der Baugeldgeber das Recht, den 5. Teil des versprochenen Baugeldes öffentlich

zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird dann auf Antrag eines Baugläubigers in einem besonderen Verteilungsverfahren unter alle sich meldenden Baugläubiger anteilmässig verteilt. (Fortsetzung folgt.)

Bilanzierung von Aktiengründungen.

Von Gerichtsassessor Dr. Alfred Waller, Berlin.

Bei der Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktiengesellschaften ist es vielfach üblich, die finanzielle Basis der Gesellschaft dadurch zu sichern, dass man ihr Grundkapital geringer bemisst, als dem tatsächlichen Werte der inferierten Aktiva entspricht. Man veranstaltet eine „Untergründung“, die es ermöglicht, die Gesellschaft von vornherein mit Reserven und Rücklagen so auszustatten, dass sie einem konsolidierten alten Betriebe an innerem Werte gleichsteht. Zur Erreichung dieses Zieles sind zwei Wege möglich: Einmal die Ueberpari-Emission der auf die Illaten gewährten Aktien dergestalt, dass für Aktiva im Werte von beispielsweise 1 200 000 M. Aktien 1 000 000 M. nom. zum Kurse von 120 pCt. gegeben werden; das Agio von 200 000 M. fließt dann nach zwingender gesetzlicher Vorschrift (§ 262 Z. 2 HGB.) dem ordentlichen Reservefonds zu, ohne Rücksicht darauf, ob die gesetzliche Höhe des Reservekontos hierbei bereits überschritten wird. Der andere Weg, der auch mit dem erstgenannten verbunden werden kann und meist mit ihm verbunden wird, ist der, den Illationswert der Aktiven niedriger als ihren wirklichen Wert anzusetzen, die darauf gewährten Aktien al pari auszureichen und die erworbenen Gegenstände zum Nennwert dieser Aktien in die Bilanz einzustellen. Die Gesellschaft besitzt dann in dem inneren Mehrwert der Aktiven sofort eine stille Reserve, die sie freilich nicht bilanzmässig zum Ausdruck bringen darf; denn § 261 HGB. verbietet den Aktiengesellschaften, ihre Aktiva höher als zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen. Ist auch die Illation kein Kaufvertrag, so sind doch als Anschaffungspreis der Illaten im Sinne des Gesetzes „die für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge“ (§ 191 HGB.), also der Illationspreis anzusehen¹⁾. Ganz allgemein üblich ist es hiernach, die Aktiva eines umzuwandelnden Unternehmens in die Aktiengesellschaft zu ihrem bisherigen Bilanzwert, oft sogar noch niedriger, einzubringen, z. B. Geräte- und Werkzeug-Konten vor der Uebernahme auf 1 M. abzuschreiben²⁾. Hierin sind dem freien Uebereinkommen unter den Gründern keine Schranken gezogen. Sicherlich gibt neuerdings die Erhöhung des Aktienstempels auf 3 pCt. des Emissionspreises der Aktien einen starken Anreiz dazu, Untergründungen im Wege der Illation unter Wert durchzuführen; der innere Mehrwert der Aktien über ihren Nominalbetrag unterliegt, soweit er nicht im Emmissionskurs bei der Gründung zum Ausdruck kommt, dem Aktienstempel nicht.

Aus diesen Erwägungen heraus sind wohl auch in einem Falle, der kürzlich die Zulassungsstelle der Berliner Börse beschäftigte, G.-m.-b.-H.-Anteile in eine Aktiengesellschaft zu einem Preise eingebracht worden, der keineswegs ihrem inneren Werte entsprach. Zwecks Umwandlung einer G. m. b. H. in eine A.-G. wurden die Geschäftsanteile der ersteren im Nominalbetrage von 1 400 000 M. zum Preise von 1 530 000 M. in eine neugegründete A.-G. eingelegt gegen Ausreichung von Aktien im Nominalbetrage von gleichfalls 1 530 000 M. Bei der Gründung kam also nur ein innerer Mehrwert der G.-m.-b.-H.-Anteile von 130 000 M. zum Ausdruck, während nach den massgebenden Taxen die Aktiven der G. m. b. H., speziell Gebäude, Maschinen und Geräte, um 650 000 M. über ihrem Buchwert einzuschätzen waren, mithin auch die dagegen validierenden Geschäftsanteile 650 000 M. und nicht bloß 130 000 M. inneren Mehrwert besaßen. Es lag nahe, zu versuchen,

diesen Mehrwert nachträglich doch wieder zur Darstellung zu bringen. Die Gesellschaft hat das dadurch zu erreichen gesucht, dass sie bei der Hereinnahme der Aktiven der G. m. b. H. aus deren Liquidation, also bei dem Austausch ihres eigenen bisherigen Aktivums, „G.-m.-b.-H.-Anteile“ gegen die Anlage- und Betriebswerte der G. m. b. H. selbst, die Anlagewerte zum Taxwert in ihre Bilanz einstellte und den hierdurch erzielten buchmässigen Ueberschuss von 650 000—130 000 M. = 520 000 M. zur Bildung des Reservefonds in gesetzlicher Höhe sowie zur Abschreibung auf Waren-Konto verwandte. Letztere Abschreibung hat sie später wieder aufgehoben und aus dem Betrag eine „Spezialreserve“ gebildet³⁾.

Es ist nicht so ohne weiteres richtig, von einer „Verwässerung“ des Kapitals, wie es in der Tagespresse geschehen ist, zu sprechen, wenn die Gesellschaft nachträglich versucht hat, die ja vielleicht übermässige Unterbewertung ihrer Aktiven zu beseitigen und in ihrer Bilanz ein Bild von dem wirklichen Vermögensstande des Unternehmens zu geben. Die Frage ist nur, ob und inwieweit das aktienrechtlich zulässig und geschäftlich billigenwert ist. Gewiss besteht zwischen einer G. m. b. H. und einer daraus hervorgegangenen A.-G. rechtlich keinerlei Bilanzkontinuität. Ganz im Gegenteil ist die G. m. b. H. sogar verpflichtet, bei Eintritt in die Liquidation zunächst eine Liquidationsbilanz aufzumachen (§ 71 GmbHGes.), in der die Aktiva ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Buchwert und ohne Rücksicht auf den Anschaffungs- oder Herstellungspreis zum voraussichtlich erzielbaren Realisierungswert einzustellen sind⁴⁾. Uebernimmt eine A.-G. die Aktiva zu diesem sorgfältig ermittelten Realisierungswert, so kann von einer gesetzlich unzulässigen Ueberwertung keine Rede sein. Es fragt sich aber, ob und wie die A.-G. den Mehrwert der hereingenommenen Vermögensstücke gegenüber dem Buchwert der G.-m.-b.-H.-Anteile in ihrer Bilanz ausweisen und verwenden darf.

Zunächst ist hier zu prüfen, ob nicht die für die eingelegten G.-m.-b.-H.-Anteile gewährten Aktienbeträge, wie sie den „Anschaffungswert“ der G.-m.-b.-H.-Anteile darstellen, so auch den Anschaffungswert ihrer Surrogate, der wirklichen Gesellschaftsaktiven, bilden, und ob daher nicht dieser Anschaffungswert die gesetzliche Höchstgrenze auch für deren bilanzmässige Bewertung bildet. Diese Frage, der grosse praktische Bedeutung zukommen dürfte, ist bislang nirgends erörtert. Was die Ermittlung des Anschaffungspreises beim Wertansatz der Bilanzposten allgemein angeht, so bestehen keine Zweifel, dass nicht der formale Kaufpreis oder Tauschwert sondern „diejenigen Beträge, welche für den Erwerb aufgewandt werden mussten: also das wahre für den Erwerb eines Vermögensobjektes hingebene wirtschaftliche Äquivalent“⁵⁾ als Anschaffungspreis zu gelten hat. Auch ist man einig darüber, dass formale Veräusserungstransaktionen, die keine wirtschaftliche Realisierung der Vermögensstücke bedeuten — z. B. die Hergabe eigener Effekten als Reportstücke —, die gesetzliche Vorschrift nicht illusorisch machen können. Fraglich ist aber doch, wann die Realisation als durchgeführt angesehen werden darf. Während Staub⁶⁾ auf dem Standpunkte steht, dass eine A.-G., die bei Gründung einer anderen Gesellschaft Sacheinlagen macht, die dafür erhaltenen Geschäftsanteile der anderen Gesellschaft höchstens zu dem Preise in ihre eigene Bilanz einstellen darf, den die eingebrachten Werte sie selbst gekostet haben, sieht Rehm⁷⁾ in diesem Vorgang eine Realisierung und erachtet die Bewertung der Geschäftsanteile zu dem von der neuen Gesellschaft für die Illaten gezahlten Uebernahmepreis für zulässig, weil der neue

³⁾ Diese Massnahme ist auf das Eingreifen der Zulassungsstelle zurückzuführen, die die Verwendung dieses Betrages zu Dividendenausschüttungen verhindern wollte. Auf ihr Betreiben wurde ferner im Statut bestimmt, dass der gesetzliche Reservefonds weiter zu dotieren ist, bis er 20 pCt. des Grundkapitals erreicht.

⁴⁾ Staub-Hachenburg, Anm. 6 zu § 71 GmbHGes.; Veit Simon, Bilanzen, S. 447 f.

⁵⁾ Veit Simon, Bilanzen S. 342.

⁶⁾ Staub, Anm. 34 zu § 261 HGB.

⁷⁾ Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 706 f.

¹⁾ Veit Simon, Bilanzen S. 370. Staub, Anm. 18 zu § 262 HGB.

²⁾ Das geschah beispielsweise bei der 1906 gegründeten R. Frister Akt.-Ges., Berlin.

Gesellschaftsanteil ein ganz anderer geldwerter Gegenstand als die inferierten Vermögensstücke sei. Gerade wenn man dieser freieren Auffassung Rehms, die wohl den Vorzug verdient, folgt, zeigt sich aber auch, wo hier die Grenze zu ziehen ist. Es muss ein materieller Austausch stattgefunden haben, der Gegenstand der erworbenen Rechte muss von dem der fortgegebenen verschieden sein. Eine Verschiedenheit des materiellen Rechtsinhalts besteht nun zwischen Geschäftsanteil und Sacheinlage nur da, wo durch das Vorhandensein mehrerer Teilhaber und ihre Mitberechtigung an den Illaten, zu meist dann auch durch das Vorhandensein weiterer Vermögensaktiva des Unternehmens, Anteilsrecht und Einlage einen materiell verschiedenen Inhalt erhalten. Ist aber die inferierende A.-G. zugleich Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile oder übernimmt umgekehrt, wie es im vorliegenden Falle geschah, die A.-G. als Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile sämtliche Vermögensaktiva, so kann von einer Verschiedenheit des materiellen Rechtsinhalts und mithin von einer Realisierung der Geschäftsanteile keine Rede sein. Es ist somit gesetzlich unzulässig, dass eine A.-G. aus der Liquidation eines vollständig in sie eingeschachtelten Unternehmens dessen Aktiven höher als zum Erstehungspreis des Unternehmens selbst in ihre Bücher überträgt. Die Bilanz muss vielmehr mit dem Nominalbetrage des Aktienkapitals balanciert werden, falls dieses nicht über pari begeben worden ist. Wie dieser Betrag auf die einzelnen der übernommenen Konten zu verteilen ist, das freilich steht ganz im verständigen Ermessen der Gesellschaft, bei dem sie an die früheren Bilanzen ihrer Rechtsvorgänger keineswegs gebunden ist. In dem erwähnten Falle musste gegenüber den Buchwerten der G. m. b. H. vor Aufmachung der Liquidationsbilanz nach der gegebenen Sachlage eine Höherbewertung der Aktiven um insgesamt 130 000 M. erfolgen, d. h. um eben den Betrag, den die A.-G. für die G.-m.-b.-H.-Anteile über deren Nominalwert hinaus gezahlt hatte. Weder mehr noch weniger durfte geschehen. Ein abweichendes Verfahren kann auch nicht mangels Anfechtung konvaleszieren, da die fragliche Bilanzvorschrift zwingenden Rechts ist und die Ungültigkeit entgegenlaufender Massnahmen mit allen gesetzlichen Folgen nach sich zieht⁶⁾.

Folgt man aber der vorstehend entwickelten Ansicht nicht und betrachtet die Uebernahme der Vermögenswerte eines in eine A.-G. eingeschachtelten Unternehmens auf die A.-G., als Realisierung der bisherigen Inhaberrechte, so entsteht die weitere Frage: wie muss und darf die A.-G. den Mehrwert der übernommenen Gegenstände in ihrer eigenen Bilanz verwenden? Ergibt sich, dass bei dem liquidierten Unternehmen die Anlagewerte zu niedrig, die Betriebsgegenstände dagegen zu hoch zu Buch standen, so steht nichts im Wege, dass die A.-G. den Mehrwert der einen Konten in ihrer Bilanz zu Abschreibungen auf die anderen benutzt. Sie ist ja im Ansatz dieser Konten völlig unabhängig von den alten Bilanzen und hat nur nach eigenem pflichtmässigen Ermessen die Werte zu inventarisieren. Deshalb war es im angeführten Falle durchaus erlaubt, aus dem höheren Taxwert der Gebäude und Maschinen Abschreibungen auf Warenkonto vorzunehmen, vorausgesetzt nur, dass diese Abschreibungen auf Warenkonto nach den allgemeinen Bestimmungen des HGB. erforderlich waren, wonach in jeder Bilanz die Vermögensgegenstände „nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet“ (§ 40 HGB.), d. h. nach ihrem wirklichen Wert. Eine willkürliche Minderbewertung des Warenkontos, der nicht tatsächliche Wertermittelung, sondern die Absicht, einen bilanzmässig erzielten Ueberschuss einzubehalten, zugrunde läge, wäre unzulässig⁷⁾. Was aber nach Neubewertung aller Konten per Saldo als Mehrwert gegenüber dem bisherigen Buchwert des eingeschachtelten Unternehmens verbleibt, das ist bilanzmässiger Gewinn und muss folglich nach

Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Gewinnverteilung zur Ausschüttung gelangen. Diesen Mehrwert einfach dem Reservefonds zuzuführen, ohne ihn über Gewinn- und Verlustkonto laufen zu lassen, ist ein gesetzwidriges und die Grundprinzipien des Aktienrechts verletzendes Verfahren. Der gesetzliche Reservefonds der Aktiengesellschaft kann schon nach positiver Bestimmung im § 262 HGB. keine anderen Quellen haben als die drei dort aufgeführten: Emissionsagio, Zuzahlungen und Reingewinn. Diese positive Bestimmung steht nur in Einklang mit den logischen Folgerungen, die sich aus dem Wesen der Bilanz der A.-G. ergeben. Ein aus den Aktiven der Gesellschaft gezogener echter Reservefonds — d. h. kein blosses einer Abschreibung vor dem Strich auf der Aktivseite entsprechendes Bewertungskonto¹⁰⁾ — stellt bilanzmässig stets einen Reingewinn der Gesellschaft dar und ist als solcher zu behandeln.

Eine andere Frage ist, ob er auch steuerlich als Gewinn zu betrachten ist; Bilanzüberschuss und Einkommen fallen keineswegs zusammen¹¹⁾. Trotzdem ist nach der feststehenden Rechtsprechung des Obergerichtswahlungsgerichts¹²⁾ zu sagen, dass jegliche „Einkünfte einer A.-G. aus Kapitalien ebenso wie aus Grundbesitz usw. lediglich Bestandteile des gewerblichen Einkommens bilden und eine andere Einkommenquelle als die des Handels und Gewerbes bei einer derartigen Gesellschaft nicht in Frage kommt; denn alle ihre Vermögensobjekte sind Bestandteile ihres eine wirtschaftliche Einheit bildenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals“. Auch der aus Zuwachs des Anlagekapitals erzielte Bilanzüberschuss ist Reingewinn im steuerlichen Sinne. Was aus Bilanzüberschüssen einem Reservefonds zugeführt wird, ist, einerlei welcher Quelle es entstammt, steuerbares Einkommen aus Handel und Gewerbe, und darum ist jeder echte Reservefonds steuerpflichtig. So schliesst sich auch in steuerrechtlicher Hinsicht der Grenzring, der der Bilanzgebarung der Aktiengesellschaften gezogen ist. Was eine Gesellschaft durch Illation unter Wert dem Aktienstempel entzieht, verfällt der Einkommensteuer, sowie es in der Bilanz ausgewiesen wird, einerlei, ob es dabei zur Ausschüttung gelangt oder einem echten Reservefonds zugeführt wird¹³⁾. Was dagegen bei Ueberpari-Emission der Aktien dem Reservefonds als Agio zufließt, unterliegt zwar dem Aktienstempel, ist aber kein steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaft, weil es „rechtlich einen Teil der Kapitaleinlage der Erwerber der über pari begebenen Aktien bildet“.

Zusammenfassend ist hiernach zu sagen, dass die Untergründung im Wege der Illation unter Wert schon aus rechtlichen Gründen nur insoweit empfehlenswert ist, als die eingebrachten stillen Reserven der Gesellschaft dauernd als solche erhalten bleiben sollen. Zur Schaffung echter Reservefonds ist sie ungeeignet, weil einerseits die bilanzmässige Darstellung des inneren Mehrwertes der Aktiven, speziell der Anlagewerte, vor ihrer Veräusserung gesetzlich unzulässig ist, andererseits aber eine selbst zulässige Auskehrung dieses Mehrwertes der Einkommensteuer unterliegt, die immer noch weit höher ist, als der bei Ueberpari-Emission erfallende Mehrbetrag des Aktienstempels auch bei dem heute geltenden Stempelsatz.

Die Praxis der Aktiengründungen hat dieser Rechtslage bisher im allgemeinen durchaus entsprochen. Es war die vielleicht ausnahmslose Regel, dass die Aktiva eines in eine A.-G. umzuwandelnden Unternehmens zu den bisherigen Buchwerten, allenfalls nach Vornahme noch weiterer Abschreibungen, nie aber zu höheren Preisen ein-

¹⁰⁾ Das sind die sogenannten Erneuerungsfonds und Delkrederekonten; Veit Simon, Bilanzen 130 ff.

¹¹⁾ Fuisting, Anm. 3 ff. zu § 15 Eink.-Steuer-Ges.

¹²⁾ Entsch. der OVG. in Staatssteuersachen X, 237 ff; XI, 201; XII, 297; XIII, 267.

¹³⁾ S. auch Fuisting Anm. 15 zu § 15 Eink.-St.-Ges.

⁶⁾ Staub, Anm. 3 zu § 261 HGB.

⁷⁾ Staub, Anm. 6 zu § 261 HGB.

gebracht werden¹⁴⁾. Besteht, wie oben dargelegt, auch keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Bilanzkontinuität, so ist ihre Einhaltung doch ein wohlbegründetes und bewährtes Geschäftsprinzip. Denn die Bilanzierung des alten Unternehmens ist das Fundament seiner bisherigen Prosperität, die ihrerseits wieder die Gewähr für die künftige Entwicklung der Neugründung bieten soll, ganz besonders in den Fällen, wo man mit solchen Neugründungen an den Kapitalmarkt herantreten zu dürfen glaubt. Die Ausserachtlassung der Bilanzkontinuität kann daher nur ausnahmsweise und aus ganz besonderen Gründen als billigenswert angesehen werden.

Nach diesen Darlegungen sei nun zum Schluss noch kurz die Frage geprüft, inwieweit ein anormaler Gründungshergang der hier gedachten Art die Zulassung der Aktien des Unternehmens zum Börsenhandel in Frage stellen kann. Nach dem Börsengesetz (§ 36) haben die Zulassungsstellen lediglich die Aufgabe, Emissionen nicht zuzulassen, wenn

- a) die zur Beurteilung der Emission erforderlichen Angaben unvollständig sind,
- b) durch die Emission erhebliche allgemeine Interessen geschädigt oder eine offenbare Ueberteuerung des Publikums bewirkt würde.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Juli 1910 sind diese Bestimmungen noch dahin verschärfend präzisiert, dass der Zulassungsantrag abzulehnen ist, wenn wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen. Darüber hinaus gehen die Vollmachten der Zulassungsstelle aber nicht. Sie hat zwar die Befugnis, in eine Prüfung des inneren Wertes und der Sicherheit des zu emittierenden Papiers einzutreten, aber weder übernimmt sie eine Gewähr hierfür, noch hat sie überhaupt das Recht, die Bilanzgebarung des Unternehmens zu beanstanden, insoweit hierin nicht geradezu eine Verschleierung oder Gefährdung seines Status zu finden ist. Die Zulassungsstelle darf weder die Angemessenheit des Einführungskurses in Erwägung ziehen, noch vollends eine Zulassung nach diskretionärem Ermessen zurückweisen¹⁵⁾. Wenn sie in dem oben erwähnten Falle verlangt hat, dass der in der Beschreibung auf Warenkonto mobilisierte Teil der Aktiva dem Unternehmen durch Ueberführung nach einem besonderen Reservefonds dauernd erhalten bleibe und ferner, dass der ordentliche Reservefonds weiter aufzufüllen ist, gerade so als wenn bislang noch gar keine Reserven gestellt wären, so hat sie jedenfalls erreicht, dass der Status des Unternehmens jetzt und in Zukunft genau der gleiche ist, als wenn gar kein Versuch zur Beseitigung der Untergründung gemacht worden wäre. Es sind nunmehr lediglich stille Reserven in offene verwandelt worden, ohne dass die Verpflichtung zu weiteren Reservestellungen aufgehoben ist und ohne dass die Möglichkeit besteht, jene offenen Reserven zur Dividendenausschüttung zu benutzen. Wenigstens ist anzunehmen, dass für eine dauernde Erhaltung der geschaffenen „Spezialreserve“, die natürlich an sich der freien Verfügung der Generalversammlung unterliegt, Vorsorge getroffen ist. Ob die erfolgte Bilanzierung rechtlich einwandfrei ist, ob die in Reserve gestellten Beträge ordnungsmässig über Gewinn- und Verlust-Konto gegangen sind oder nicht, ist für die Zulassung belanglos, da es die Bonität der zuzulassenden Aktien in keiner Weise berührt.

In Ansehung ihrer gesetzlichen Befugnisse geht die Zulassungsstelle in der materiellen Prüfung der Bilanzen im allgemeinen recht weit und hat dies auch im vorliegenden Falle getan. Sie entspricht damit freilich der Tendenz zu einer gewissen ausdehnenden Auffassung ihrer gesetzlichen Aufgabe, die in der öffentlichen Meinung

vielfach zutage tritt und auch in der zitierten Verordnung des Bundesrats in gewissem Grade Ausdruck gefunden hat. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass wichtige wirtschaftliche Bedenken entstehen würden, wenn das bewährte Geschäftsprinzip, bei Umwandlung eines Unternehmens in eine Aktiengesellschaft die Bilanzkontinuität zu wahren, ausser Übung kommen sollte. Denn dadurch würde die wichtigste Grundlage für die Beurteilung der künftigen Entwicklung solcher Unternehmen fortfallen. Andererseits aber ist es nur zu billigen, wenn die Zulassungsstelle in ihren Anforderungen nicht weiter geht, als zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich ist, und davon absieht, den Gesellschaften Vorschriften über ihre Bilanzen zu machen, die durch jenen Zweck nicht unbedingt nötig gemacht werden. Es ist schliesslich Sache der Gesellschaften, ob sie eine Bilanzaufmachung wählen, die, nach Erfüllung der von der Zulassungsstelle gestellten Bedingungen, ohne ersichtlichen Vorteil für Unternehmen und Aktionäre nur steuerliche Mehrkosten gegenüber dem üblichen Verfahren verursacht. Eine allgemeinere Betrachtung aber kann gerade die gesetzlichen Erfordernisse der Bilanzen nicht genug hervorheben. Denn jeder Versuch eines willkürlichen Ansatzes von Bilanzposten bedeutet einen Verstoss gegen die bewährten Grundprinzipien der Bilanzierung, die stets das wohlbehütete Fundament des Aktienwesens bleiben müssen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 1 Ziff. 4 HGB., §§ 3, 4 Unl.W.G.

Der Begriff des Bankgeschäfts bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Eingewöhnlicher Geldverleiher betreibt kein Bankgeschäft und macht sich, wenn er sein Geschäft gleichwohl öffentlich als ein Bankgeschäft oder als „Bankkommissionsgeschäft“ bezeichnet, des unlauteren Wettbewerbs schuldig.

Urteil des RG. II. Straf-Sen. vom 19. Dezember 1911, 2. D. 900. 1911.

Gründe:

1. Nach Inhalt des angefochtenen Urteils bestand der Geschäftsbetrieb des Angeklagten wesentlich im Ausleihen von Geld — auch gegen Wechsel — in geringen Beträgen an solche Privatpersonen, welche sich, durch Zeitungsankündigungen angelockt, als Geldsucher an ihn wendeten. In geringem Umfange vermittelte er auch Hypothekengeschäfte.

Ohne Rechtsirrtum hat das Landgericht angenommen, dass er damit ein Bankgeschäft nicht betrieben habe.

Die Hingabe verzinslicher Darlehne und die Diskontierung von Wechseln gehört allerdings zu den Bankiergeschäften im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs. Daraus folgt aber nicht, dass der Geschäftsbetrieb des Angeklagten als Bankgeschäft bezeichnet werden durfte. Dieser Begriff ist gesetzlich nicht umschrieben und bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Es folgt nicht ohne weiteres aus § 1 des Handelsgesetzbuchs, dass Bankier sei, wer irgend welche Art der Bankiergeschäfte im Hauptgewerbe betreibt. Die Strafkammer erblickt im Bankier einen Kaufmann, welcher sich mit der gewerbsmässigen Anschaffung oder Veräusserung von Wertpapieren oder Geld für eigene oder fremde Rechnung und dem gewerbsmässigen Abschluss von Darlehensverträgen im grossen befasst. Ob hiermit das Wesen des Bankiers und somit des Bankgeschäfts, wie es sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung darstellt, erschöpfend gekennzeichnet ist, und ob alle sonstigen auf den Begriff des Bankiers bezüglichen Bemerkungen des Urteils den allgemeinen Anschauungen entsprechen, bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls tragen die Ausführungen der Strafkammer dem Umstande Rechnung, dass der Schwerpunkt beim Bankgewerbe darin liegt, dem Bedürfnisse des Verkehrs nach dem Umsatze von Geld und geldähnlichen Werten (Wertpapieren) durch Abschluss oder Vermittelung geeigneter Rechtsgeschäfte zu dienen; ferner sieht sie in einem Kleingewerbetreibenden (§ 4 des

¹⁴⁾ Von Neugründungen, deren Aktien in den letzten Jahren an der Berliner Börse zugelassen wurden, seien hierfür beispielsweise genannt die Aktiengesellschaften Fried. Krupp, Julius Pintsch, C. Heckmann, R. Frister, Leonhard Tietz.

¹⁵⁾ Dove, Anm. 4, Einleitung zu § 36 Börs.-Ges., Anm. 8 zu § 36, Bernstein, Anm. A II zu § 36. — Abweichend: Apt. Vorbem. I zu § 35; Hemptenmacher, Anm. 7 zu § 36; Nussbaum, Anm. III b zu § 36.

Handelsgesetzbuches) keinen Bankier. Das Landgericht will hiernach das Geschäft eines gewöhnlichen Geldverleihers, wie das von dem Angeklagten betriebene, nicht als Bankgeschäft gelten lassen. Diese Auffassung lässt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Ob der Angeklagte seinen Gewerbebetrieb zu dem eines Bankiers jederzeit hätte erweitern können, ist für die Beurteilung des tatsächlich ausgeübten Betriebs unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob er eine solche Umgestaltung für die Zukunft beabsichtigte. Deshalb ist es ohne Bedeutung, ob das Landgericht mit Recht angenommen hat, dass ihm eine solche Absicht gefehlt habe. Was die Revision in dieser Beziehung ausführt, liegt übrigens ausschliesslich auf dem Gebiete der Beweiswürdigung und würde schon deshalb nicht zu berücksichtigen sein (§ 376 der Strafprozessordnung).

2. Der Angeklagte war sich nach der Feststellung des angefochtenen Urteils bewusst, dass seine Angaben unwahr und zur Irreführung des Publikums geeignet waren. Es hat also nicht irrtümlich die Bezeichnung seines Geschäftsbetriebs als Bankgeschäft für richtig gehalten. Das Urteil folgert aus dem Bildungsgrad und aus der Geschäftserfahrung des Angeklagten, dass er den Unterschied seines Geschäftsbetriebs und desjenigen eines Bankgeschäfts wohl erkannt hat und stellt fest, dass sein Wille darauf gerichtet war, den Anschein eines besonders günstigen Angebots beim Durchschnittspublikum hervorzurufen. Diese Begründung ist ausreichend.

3. Insbesondere ist die Frage des guten Glaubens des Angeklagten genügend erörtert und aufgeklärt. Dieser hat die Eintragung seiner Firma „X. Y. Bankgeschäft“ im Handelsregister, und damit mittelbar die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragung herbeigeführt (§ 10 des Handelsgesetzbuchs). Unter dieser Firma war er im Adressbuch und im Telephonadressbuch aufgeführt und zwar, wie ohne ausdrücklichen Ausspruch im Urteil als festgestellt gelten kann, nicht ohne sein Zutun und nicht wider seinen Willen. Die eingetragene Firma führte er auf einem Schilde am Hauseingang, während das Schild an seiner Wohnungstür die Aufschrift „X. Y. Bankkommissionsgeschäft“ aufwies. Aus diesem Gesamtverhalten konnte ohne Rechtsirrtum gefolgert werden, dass er sich dem Publikum gegenüber bewusst wahrheitswidrig für den Inhaber eines Bankgeschäfts auszugeben gewillt war. Dem widerspricht nicht die festgestellte Tatsache, dass der Angeklagte in den Zeitungsankündigungen die Bezeichnung „Bankgeschäft“ nicht gebraucht hat, und zwar besteht ein Widerspruch um so weniger, als er bei seinen schriftlichen Mitteilungen an das durch die Zeitungsankündigungen herangezogene Publikum nach Inhalt des Urteils Briefbogen mit dem Aufdrucke der eingetragenen Firma gebraucht hat. Unrichtig ist hiernach die Behauptung der Revision, der Angeklagte habe, abgesehen von seinem Firmenschild, dem Publikum gegenüber die Bezeichnung Bankier — gemeint ist die Bezeichnung seines Geschäftsbetriebs als Bankgeschäft — überhaupt nicht gebraucht.

Kommissionsgeschäfte eines Bankiers betrieben zu haben, hat der Angeklagte nach Inhalt des Urteils nicht behauptet, und auch die Revision führt nichts aus, dass er gutgläubig seinen Betrieb als Bankkommissionsgeschäft habe bezeichnen können. Die Wahrheitswidrigkeit der Bezeichnung seines Geschäfts als eines solchen Bankgeschäfts erhellt ohne weiteres.

Nachschrift der Redaktion.

Die vorstehende Entscheidung stellt einen wichtigen Erfolg des jahrelangen Kampfs des Bankgewerbes gegen den unberechtigten Gebrauch der Bezeichnungen „Bankier“ und „Bankgeschäft“ dar. (Vgl. hierzu namentlich die Darlegungen von Rießer, Bank-Archiv Bd. I, S. 51 und S. 83 und Bd. II, S. 124.) Das Reichsgericht stellt in seinem Urteil fest, daß nicht bereits der gewerbsmäßige Betrieb von Kreditgeschäften den Bankier mache, daß vielmehr der Betrieb im Hinblick auf seine Einrichtung und seinen Umfang bankmäßigen Charakter haben müsse. Gegenüber einer vereinzelt laut gewordenen abweichenden Meinung¹⁾ mag darauf hingewiesen werden, daß das Reichsgericht, in Uebereinstimmung mit den Anschauungen berufener Handelsvertretungen, vorliegend keineswegs einen neuen Bankierbegriff proklamiert, sondern lediglich einer Ver-

kehrsauffassung von neuem rechtlich Geltung verschafft, welche bereits in einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 6. April 1878 (Bd. 24, S. 34) — also vor nahezu 34 Jahren — als feststehend und maßgebend anerkannt worden ist.

II. Wechselrecht.

Zu art. 4 W.O.

Ein über den Wechselkontext gesetzter Vermerk, dass der Wechsel nur „für den Vertrag hafte“ und bei vierteljährlicher Abzahlung von 500 Mark zu prolongieren sei, macht den Wechsel nicht ungültig.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 25. September 1911, Rep. I 121, 1911¹⁾.

Tatbestand.

Die Klägerin löste einen von ihr unterm 1. Februar 1910 über 4560 M. an eigene Order ausgestellten, am 1. Mai 1910 bei der Bank für Handel und Industrie, Depositenkasse Prenzlau, zahlbaren Wechsel, der mangels Zahlung protestiert worden war, im Rücklaufe ein und erhob gegen die Beklagte, als Akzeptantin des Wechsels, im Wechselprozess Klage auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten.

Die Klage wurde vom Landgericht in Prenzlau am 9. Juli 1910 als in der gewählten Prozessart unstatthaft abgewiesen, weil die Klägerin der Forderung der Beklagten, den Klagewechsel vorzulegen, in der Schlussverhandlung nicht genügen konnte.

In der von ihr beschrifteten Berufungsinstanz legte die Klägerin den Klagewechsel in Urschrift vor. Unstreitig ist dieser ein Prolongationswechsel für einen am 6. Februar 1910 fällig gewordenen Wechsel, der über den Kaufpreis einer von der Klägerin der Beklagten gelieferten Tischlereinrichtung gegeben wurde, bei deren Bestellung die Parteien vereinbart hatten, dass die Beklagte den Kaufpreis in einem Dreimonatsakzept unter Abzahlung in vierteljährlichen Raten von 500 M. vom 1. Mai 1910 ab und mit Restzahlung vom 1. Mai 1912 ohne Verzinsung der jedesmaligen Restsumme tilgen sollte. Die Beklagte behauptete, dass der auf den Klagewechsel bei seiner Ausstellung gesetzte Vermerk: „Dieser Wechsel haftet für den Vertrag und die Garantie aus demselben und ist bei 500 M. vierteljährlicher Abzahlung zu prolongieren“, von der Klägerin oder deren Vertreter mit deren Zustimmung bei der Weiterbegebung des Wechsels fortgeschnitten worden sei, und dass der Vermerk den Wechsel ungültig gemacht habe.

Hierauf entgegnete die Klägerin: Ueber dem Kontext des Klagewechsels habe lediglich ein Vermerk gestanden, dass der Wechsel unter gewissen Umständen zu prolongieren sei; dieser Vermerk sei bei der weiteren Begebung des Wechsels von einem Angestellten der Darmstädter Bank als überflüssig weggeschnitten worden. Bei ihrem Antrage auf Zahlung berücksichtigte die Klägerin nunmehr die behauptete Prolongationsabrede.

Das Kammergericht verurteilte die Beklagte laut Urteil vom 9. Februar 1911, an die Klägerin a) 2000 M. und 32,35 M. Wechselunkosten nebst 6 pCt. Zinsen von je 500 M. seit dem 1. Mai, 1. August, 1. November 1910, 1. Februar 1911, b) je 500 M. am 1. Mai, 1. August, 1. November 1911 und am 1. Februar 1912 nebst 6 pCt. Zinsen seit diesen Tagen, c) 560 M. am 1. Mai 1912 zu zahlen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das Kammergericht ist der Ansicht, dass der Vermerk, der auf dem Klagewechsel gestanden habe, selbst bei Unterstellung der Richtigkeit des von der Beklagten behaupteten Inhalts, den Wechsel nicht ungültig gemacht habe. Da er nämlich, wie der Augenschein ergebe, nur am oberen Rande des Wechsels über dem eigentlichen Wechselkontexte gestanden haben könne, so habe er lediglich den Charakter einer über den Wechsel gesetzten Notiz besessen, die die im Wechselkontexte abgegebene Erklärung in ihrer abstrakten Verpflichtungskraft als Wechsel weder habe beeinträchtigen sollen, noch können.

¹⁾ Vgl. Plutus, 8, S. 917 f.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Düringer, Leipzig.

Die Revision rügt Verletzung des Art. 4 der Wechselordnung, weil der Vermerk den Wechsel in ausdrückliche Beziehung zu dem ihm zugrunde liegenden Schuldverhältnis gesetzt habe, der Wechsel daher nichtig gewesen sei. Die Rüge ist unbegründet.

Die Behauptung der Beklagten über die Entstehung des Vermerks, der auf dem oberen Wechselrande gestanden hat, besagt, wie anzunehmen ist, dass er von der Klägerin oder mit deren Zustimmung auf den Wechsel bei dessen Ausstellung gesetzt worden sei. Wäre hierdurch der Bezogene angewiesen worden, nach Massgabe des vorangegangenen Vertrages zu zahlen, so würde die Anweisung und deren demnächst erklärte Annahme ihren Inhalt von diesem ausserhalb des Wechsels bestehenden Rechtsgeschäft empfangen haben, und der Wechsel ungültig sein, weil die ihrer Natur nach einseitige und lediglich durch einen Formalakt begründete Wechselverpflichtung die Abhängigkeit von einem ausserhalb des Wechsels vorhandenen Schuldverhältnis nicht zulässt.

Die Annahme einer solchen Abhängigkeit wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, dass sich der Vermerk am oberen Wechselrande befindet. Entscheidend bleibt stets der Inhalt des Vermerks. Im vorliegenden Falle enthält er in der von der Beklagten behaupteten Fassung mehr nicht, als die Angabe des Zweckes, wozu der Wechsel bestimmt ist, und den Hinweis auf die Prolongationsabrede. Jene Angabe deutet darauf hin, dass der Wechsel zur Sicherstellung der Forderungen aus einem Verträge dienen solle. Sie entspricht der Bezeichnung des Wechsels als Kautions- oder Sicherheitswechsels, einer Klausel, die an sich den Wechsel nicht ungültig macht (vgl. Reichsoberhandelsgericht Bd. 13, S. 413; Juristische Wochenschrift 1894, 431, 33 RG. Ziv.-Sen. II vom 3. Juli 1894). Aber auch der Hinweis auf die Prolongationsabrede hat hier bloss die Bedeutung, dem Wechselnehmer oder dem Bezogenen bemerklich zu machen, dass eine solche Abrede besteht. Es wird dadurch nicht die im Wechselkontext enthaltene Angabe der Zahlungszeit in Frage gestellt, Insofern darf bei der Auslegung des Vermerks auch die Stelle, wo er sich auf dem Wechselpapier befindet, berücksichtigt werden. Enthält, wie im vorliegenden Falle, der Wechselkontext alle wesentlichen Bestandteile eines Wechsels, so fordert es das Interesse der Verkehrssicherheit, die rechtliche Folgerung hieraus zu ziehen, d. h. den Wechsel als gültigen Wechsel zu behandeln, es müssten denn zwingende Gründe dagegen sprechen. Als solcher Grund kann aber nicht das Vorhandensein eines am oberen Wechselrande befindlichen Vermerks gelten, dessen ungezwungene Auslegung eine der Gültigkeit des Wechsels unschädliche Deutung zulässt.

War somit der Klagewechsel trotz jenes Vermerks gültig, so konnte er dadurch nicht ungültig werden, dass der Vermerk später ohne Wissen oder Zustimmung der Beklagten durch Abschneiden beseitigt wurde. Die Einrede, die der Beklagten aus dem Prolongationsabkommen gegen die Klägerin zusteht, hat diese in ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage und das Kammergericht bei der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme berücksichtigt.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu den Tarifnummern 1a und 4 des Reichsstempelgesetzes.

Bei der Berechnung des Aktienausgabestempels und des Anschaffungsstempels kann der Fiskus sich nicht beschweren, wenn das Gericht denjenigen jungen Aktien, welche einer zehnjährigen Sperre unterworfen sind, trotz gleicher Dividendenberechtigung einen geringeren Wert beimisst als den sperrfreien, und wenn es ferner, ohne den Minderwert ziffermässig zu bestimmen, feststellt, dass die gesperrten Aktien in dem massgebenden Zeitpunkt einen gewissen Wertbetrag jedenfalls nicht überstiegen haben.

Urteil des RG. vom 26. September 1911. VII, 48, 11¹⁾.

Die klagende Aktiengesellschaft hat mit den Gesellschaftern der damaligen offenen Handelsgesellschaft L. C. & Co. in G. zwecks Herbeiführung einer Interessengemeinschaft den Vertrag vom 16. September 1904 geschlossen. In Ausführung dieses durch die Generalversammlung der Klägerin genehmig-

ten Vertrages wurde von beiden Teilen eine neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 20 000 000 M. errichtet, in die als Sacheinlage das gesamte Fabrikunternehmen der Firma L. C. & Co. eingebracht wurde, und zwar zum Betrage von 5 500 000 M. für Rechnung der Klägerin, deren Stammeinlage hierdurch vertragsgemäss geleistet war. Als Entgelt hierfür erhielten die Gesellschafter der Firma L. C. & Co. 5500 neue vom 1. Januar 1904 ab dividendenberechtigte Aktien der Klägerin im Nennbetrage von je 1000 M., die die Klägerin in entsprechender Erhöhung ihres bisherigen Grundkapitals ausgab und die die Empfänger zu Parikurs gezeichnet hatten. Von diesen auf den Namen lautenden Aktien waren 5000 Stück vertragsgemäss in der Weise auf die Dauer von 10 Jahren gesperrt, dass die Empfänger sie so lange, nämlich bis zum 31. Dezember 1913, nicht veräussern durften. Die sämtlichen neu ausgegebenen Aktien sind von der Klägerin mit einer Stempelabgabe von je 20 M. versteuert worden. Am 29. Dezember 1904 hatten die alten Aktien der Klägerin an der Börse in Berlin einen Kurs von 398 pCt., an der Börse in Frankfurt a. M. einen Kurs von 395,50 pCt. Unter Zugrundelegung dieser Kurse forderte die Steuerbehörde Nachzahlung von 330 000 M. Aktienstempel und ausserdem 6525,90 M. Anschaffungsstempel. Die Klägerin zahlte unter Vorbehalt der Rückforderung am 24. Dezember 1907 die geforderten Beträge. Hiervon forderte sie im gegenwärtigen Rechtsstreite 339 472,80 M. nebst Zinsen zurück. Das Landgericht hat den beklagten Fiskus zur Zahlung von 66 077,06 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem Klagezustellungstage an die Klägerin verurteilt und diese mit der Mehrforderung abgewiesen. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt, der sich die Klägerin angeschlossen hat; der Antrag des Beklagten ging, wie in erster Instanz, auf völlige Abweisung der Klage, die Klägerin dagegen forderte nur noch Verurteilung des Beklagten zur Zahlung weiterer 41 904,80 M. nebst 4 pCt. Prozesszinsen. Das Oberlandesgericht hat zunächst durch Zwischenurteil vom 7. November 1910 die Klägerin zur Versteigerung der gesperrten Aktien im Nennbetrage von 5 000 000 M. nur nach einem Werte von 15 000 000 M. für verpflichtet erklärt. Durch Endurteil vom 12. Dezember 1910 hat sodann das Oberlandesgericht, unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten, auf die Berufungsanschlüssung der Klägerin den Beklagten noch zur Zahlung weiterer 36 775,51 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem Klagezustellungstag an die Klägerin verurteilt und im übrigen auch die Berufungsanschlüssung zurückgewiesen. Die Revision des Fiskus blieb ohne Erfolg. Das Reichsgericht führt aus:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird von der Revision darum angefochten, weil der Berechnung des Aktienstempels (Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes), wie des Anschaffungsstempels (Tarifnummer 4), für die gesperrten 5000 neuen Aktien nur ein Wert von 300 pCt. und nicht, wie der Beklagte verlangt hatte, von 395,50 pCt. für jede Aktie vom Berufungsgerichte zugrunde gelegt worden ist. Die übrigen 500 neuen Aktien, auf die sich die Sperre nicht erstreckt, kommen für die Revisionsinstanz nicht mehr in Betracht, weil der Wert dieser Aktien vom Berufungsgerichte für beide Stempelabgaben, dem Verlangen des Beklagten gemäss, auf 395,50 pCt. in Ansatz gebracht worden ist.

Dass die Wertsannahme für die gesperrten Aktien auf einer Gesetzesverletzung beruhe, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Sämtliche neuen Aktien waren von den Erwerbern zum Preise des Nennbetrags (Parikurs) gezeichnet worden. Mit Recht und in Uebereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts geht das Berufungsgericht davon aus, dass diese ziffermässige Bezeichnung 'des Ausgabewertes für die Stempelberechnung nicht massgebend ist, diese sich vielmehr gegebenenfalls zu richten hat nach dem wirklichen inneren Werte, zu dem die Aktien in Wahrheit über den Nennbetrag hinaus von den Zeichnern übernommen worden sind. Hiergegen wird auch von der Revision natürlich nichts eingewendet, da diese Auffassung dem (von der Klägerin ursprünglich bekämpften) Standpunkte des Beklagten entspricht. Für die Ermittlung aber, ob ein solcher höherer innerer Wert bestand, ob zu ihm die Ausgabe der Aktien an die Zeichner stattgefunden hat, und wie hoch er sich belief, war das Berufungsgericht gesetzlich auf keinen bestimmten Weg gewiesen, vielmehr nach Massgabe des § 286 der Zivilprozessordnung, wie sonst, frei in der Bildung seiner Ueberzeugung.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan-Leipzig.

Allerdings bietet sich, wie schon öfters vom Reichsgericht ausgesprochen worden ist, als Anzeichen für das Bestehen und als Massstab für die Bestimmung jenes höheren inneren Uebernahmewertes naturgemäss in erster Linie der Wert der von dem ersten Erwerber der neuen Aktien dafür hergegebenen Gegenleistung dar. Diesen Wert hatte denn auch das Landgericht durch Erhebung der vom Beklagten angetretenen Beweise zu ermitteln versucht (Beweisbeschluss vom 30. März 1909). Nach der übereinstimmenden Annahme beider Vorinstanzen hat aber dieser Versuch kein Ergebnis von Beweiswert gehabt, und in der Berufungsinstanz haben beide Parteien ihr Einverständnis darüber erklärt, dass jener Weg nicht weiter zu verfolgen sei. Aus den erstatteten Gutachten aber hat das Berufungsgericht die Ueberzeugung geschöpft, dass die gesperrten Aktien an innerem Werte den sperrfreien nicht gleich-, sondern hinter diesen zurückstanden. Hiergegen ist ein rechtliches Bedenken in keiner Weise zu erheben. Zwar geben die Aktien darum, weil, und solange, als sie gesperrt sind, nicht geringeren Ertrag; für die Dividendenberechtigung ist eine Unterscheidung zwischen den gesperrten und den nicht gesperrten Aktien nicht festgesetzt. Gleichwohl durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, dass für die Bewertung der Aktien, neben dem Ertrage, die freie Veräusserlichkeit oder deren Ausschluss nicht ohne Bedeutung sei. Auch an der prozessualen Grundlage für die Annahme eines Minderwertes der gesperrten Aktien fehlt es nicht, da der Sachverständige von M. der Sperre diese Wirkung ausdrücklich beilegt, die beiden anderen Gutachten aber hierin mindestens keine abweichende Meinung erkennen lassen. Eine ziffermässige Bemessung des Minderwertes hat aber überhaupt nur der Sachverständige von M. unternommen, jedoch auch nur in der Art, dass er „vorschlägt“, die gesperrten Aktien um $\frac{1}{10}$ geringer zu bewerten als die sperrfreien; dabei hat er aber selbst erklärt, er sei sich bewusst, dass diese Schätzung „nicht hinreichend begründet ist“, und hat ferner bemerkt, dass für die Veranschlagung des Minderwertes „jede ziffermässige Unterlage fehlt“. Der ziffermässigen Annahme des Sachverständigen von M. hat das Berufungsgericht die Beweiskraft, die dieses Gutachten selbst sich in diesem Punkte nicht beimisst, ebenfalls versagt. Die Zuziehung noch anderer Sachverständigen hat das Berufungsgericht abgelehnt, weil auch davon ein zuverlässiges Ergebnis in dem erwähnten Punkte nicht zu erwarten sei. In dieser Ablehnung kann die von der Revision gerügte Gesetzesverletzung schon darum nicht gefunden werden, weil dabei das freie Ermessen des Gerichts zu entscheiden hatte (§§ 404, 412 der Zivilprozessordnung). Zudem ist das Berufungsgericht zu der Ueberzeugung gekommen, dass von der Vernehmung anderer Sachverständigen jedenfalls eine „annehmbare“ (will sagen: beweiskräftige) Schätzung der gesperrten Aktien, die höher lautete, als auf 300 pCt., nicht zu erwarten ist. Hierin liegt die Feststellung, dass die gesperrten Aktien unter keinen Umständen einen höheren Ausgabewert als 300 pCt. gehabt haben. Allerdings hat auch hierfür eine bestimmte zwingende ziffermässige Begründung nicht gegeben werden können. Das liegt aber in der Natur der Sache, und darum ist die Annahme des Berufungsgerichts noch keineswegs, wie die Revision meint, eine willkürliche. Sie beruht auf freiem, aber die Umstände, insbesondere den gesamten Inhalt der Verhandlungen und die Beweisergebnisse berücksichtigenden Ermessen, und die Vorschrift des § 286 der Zivilprozessordnung ist dadurch nicht verletzt, sondern einwandfrei angewandt, womit zugleich die Rüge einer Verletzung des § 551 Nr. 7 der Zivilprozessordnung sich erledigt (Entscheidung des Reichsgerichts Band 65 Seite 93). Die Frage, ob das Berufungsgericht mit seiner Annahme tatsächlich das Richtige getroffen hat, ist in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen. Aus Vorstehendem ergibt sich, dass auch von der gerügten Verletzung der Tarifnummern 1a des Reichsstempelgesetzes so wenig wie einer anderen einschlägigen Bestimmung dieses Gesetzes die Rede sein kann. Zu einer Erörterung der Beweislast bezüglich des Ausgabewertes der gesperrten Aktien ist, wie schliesslich noch bemerkt werden mag, kein Anlass vorhanden. Da einwandfrei festgestellt ist, dass dieser Wert keinesfalls den der Stempelberechnung des Berufungsgerichts zugrunde gelegten Betrag von 300 pCt. übersteigt, so ist jedenfalls der Beklagte durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert. Der Revision war hiernach der Erfolg zu versagen.

Bücherbesprechungen.

Bankgesetz, systematisch erläutert von Dr. James Breit, Rechtsanwalt, Dresden. Erweiterte Separat-Ausgabe aus der Sektion „Deutschland“ des Werkes „Die Handelsgesetze des Erdballs“. (Berlin, R. v. Deckers Verlag. 1911, XIV und 426 Seiten.)

Die Darstellung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in der vom 1. Januar 1911 ab geltenden Fassung stellt an den Autor besondere Anforderungen. Die Betrachtungsweise muss eine historische sein, weil die Regelung des deutschen Notenbankwesens, und zwar insbesondere die weitere Ausgestaltung der Reichsbank, nur auf Grund der Dezentennien hindurch fortgeschrittenen Entwicklung voll verstanden werden kann. Der Blick des Kommentators muss aber auch stets auf die öffentlich-rechtliche, wie auf die privatrechtliche Seite des Gesetzes gerichtet bleiben. Ganz besonders aber muss von einem Verfasser, der die erschöpfende Darstellung des Bankgesetzes unternimmt, erwartet werden, dass er, ungeachtet einer juristisch-wissenschaftlichen Erfassung des Stoffes, von höherer Warte aus vor allem auch die eminent volkswirtschaftliche Seite des für unser deutsches Wirtschaftsleben so wichtigen Gesetzes zur vollen Geltung und Entfaltung bringt. Dem oben erwähnten Werke kann die Anerkennung nicht versagt werden, dass es alle diese Voraussetzungen im vollsten Masse erfüllt hat. Der durch zahlreiche vorzügliche juristische Arbeiten bekannte Verfasser hat den in seiner Vielseitigkeit spröden Stoff in dem vorliegenden Buche zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefasst und zugleich auf Grund reichen Wissens durchleuchtet. Eine solche in die Tiefe des umfangreichen Gebietes dringende Führung wird von weiten Kreisen mit vielem Dank begrüsst werden, und dies um so mehr, als die Zahl der Einzelschriften, die sich mit dem deutschen Banknoten- und Notenbank-Wesen befassen, im Laufe der Zeit Legion geworden ist. Unter stetem Hinweis auf die spezielle Literatur nimmt Breit zu jeder irgendwie einschlägigen Frage Stellung; so dient das Werk im gleichen Masse dem Praktiker als Nachschlagebuch und zuverlässiger Ratgeber, wie dem Studierenden als Wegweiser zu weiterem Forschen. Das Werk kann auf seinem Gebiete in gewissem Sinne als Standardwerk bezeichnet werden, von dem zu hoffen ist, dass es auch dem Auslande gegenüber für bankpolitische Fragen die ihm zukommende Bedeutung nachhaltig gewinnen wird.

Der Erläuterung des Bankgesetzes schickt Breit eine umfangreiche Einleitung voraus. In dieser Einleitung werden behandelt: die Geschichte des deutschen Bankgesetzes und zwar vor allem das deutsche Notenwesen vor der Reichsgründung, die Reformmassnahmen vor dem Bankgesetz von 1875, die Entstehung des Bankgesetzes, die Novellen von 1889, 1899, 1906 und 1909. In einem weiteren Kapitel wird das vom 1. Januar 1911 ab in Deutschland geltende Recht der Notenbanken analysiert. Das Notenhoheitsrecht des Reiches, die allgemeinen Grundsätze des geltenden Notenbankrechts, Reichsbank und Privatnotenbanken werden in ihren allgemeinen Grundlinien besprochen. Das Schlusskapitel der Einleitung behandelt die modernen Reformbestrebungen, besonders die Reformen, die sich auf die Reichsbank beziehen: hier vor allem die Erhöhung des Grundkapitals, die Kontingentierung, die sog. Verstaatlichung, schliesslich auch die Frage der Aufhebung der Notenbanken.

Der reiche Inhalt dieser Darstellung konnte im Vorstehenden nur angedeutet werden. Zwei Punkte der Breitschen Ausführungen dürfen jedoch m. E. nicht unwidersprochen bleiben. Der eine betrifft die scharfe Ablehnung der Kontingentierung. Breit führt aus, dass zwischen der Reichsbank und den anderen Notenbanken ein grundlegender Gegensatz bestehe, insofern als die moderne Zentralnotenbank, anders als die sonstigen Zettelbanken, ausschliesslich dem Gemeinwohl diene. Wie jeder Gewerbebetrieb soll sie so eingerichtet und geleitet sein, dass sie daneben einen Gewinn erziele, aber die Gewinnerzielung sei nicht Zweck und Aufgabe des Instituts. Diese totale Verschiedenheit in den Aufgaben und dem Zwecke des Bankbetriebes müsse aber auch zu einer abweichenden Beurteilung der Befugnis zur Notenausgabe führen, je nachdem sie der Reichsbank oder einer Erwerbsbank zustehe. Es ist nach Breit im Grunde genommen verkehrt, von einem Privileg der Reichsbank zur Noten-

ausgabe zu sprechen. Die Reichsbank habe, eben weil sie die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen hat, vor allem auch die Pflicht, Noten auszugeben. Die Verlängerungslinie dieses Gedankens führt den Verfasser nun dahin, das bei der Reichsbank bestehende System der Kontingentierung der Notenausgabe und der Besteuerung, falls das Kontingent überschritten ist, als widersinnig zu bezeichnen. Obgleich er auch die Festsetzung einer absoluten Maximalhöhe des Notenumlaufs als für die heutige Zeit unangebracht erachtet, so sieht er darin offenbar doch das kleinere Uebel gegenüber dem Prinzip der indirekten Kontingentierung, wie es das Bankgesetz aufstellt. Demgegenüber ist gerade gegenwärtig auf das Beispiel der Bank von Frankreich zu verweisen. Dort zeigt es sich, wie unbequem die Festsetzung einer absoluten Maximalhöhe des Notenumlaufs ist. Bekanntlich war durch ein vor wenigen Jahren erlassenes Gesetz die Maximalhöhe des Notenumlaufs auf 5,8 Milliarden Francs erhöht worden; nicht viel später aber hat sich bereits herausgestellt, dass diese Festsetzung der tatsächlichen Notenzirkulation gegenüber nur eine geringe Marge liess, so dass jetzt bereits wieder in Frankreich eine gesetzliche Erhöhung der Maximalgrenze eintreten musste. Der zweite Punkt, in dem die Auffassung von Breit nicht unwidersprochen bleiben darf, bezieht sich auf das Notenprivileg der vier noch bestehenden Notenbanken. Breit spricht sich für die Entziehung des Notenprivilegs aus, indem er anführt, es seien politische Gründe, deutlich gesagt, die bedauerliche Rücksicht auf partikularistische Neigungen, weshalb man heute noch das Notenprivileg Banken belasse, deren lokale Bedeutung ihnen kein Anrecht auf dieses Privileg mehr gebe. Die letztere Bemerkung ist m. E. nicht zutreffend, und ihre Widerlegung könnte an Hand zahlreicher Beispiele, insbesondere aus der Geschichte der Bayerischen Notenbank, mit Erfolg geschehen.

Auf die Einleitung folgt die Darstellung des Gesetzes mit ausführlichem Kommentar. Im Rahmen dieser Anzeige ist eine ins Einzelne gehende Würdigung des Gebotenen nicht möglich; es muss hier genügen, auf die Vollständigkeit und auf den hohen wissenschaftlichen und praktischen Wert der Erläuterungen aufmerksam zu machen. Die Erörterung manches Paragraphen hebt sich in ihrer Abgeschlossenheit wie eine Monographie aus dem Rahmen der Darstellung heraus; die Erläuterung des § 13 (die der Reichsbank gestatteten Geschäfte) könnte ein Lehrbuch des Bankwesens ersetzen. Ueberall sind die einschlägigen Bundesratsbeschlüsse eingearbeitet. Das Notenbankwesen in den deutschen Schutzgebieten (Deutsch-Ostafrikanische Bank, Deutsch-Asiatische Bank) ist in einem Exkurs behandelt. Dass auch die Bestimmungen

für die Abrechnungsstelle zu Berlin, für die Berliner Scheckaustauschstelle, die Hypothekenabrechnungsstelle nebst Geschäftsordnung nicht fehlen, bedarf kaum der Erwähnung. In einem Anhang 1 wird das Statut der Reichsbank, in einem Anhang 2 werden die rechtlichen Grundlagen der heutigen Privatnotenbanken behandelt. Der Anhang 3 ist dem Banknotenwesen in den deutschen Schutzgebieten gewidmet. Anhang 4 gibt die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank wieder, Anhang 5 verweist auf die mit dem Notenbankwesen zusammenhängenden Reichsgesetze, nämlich auf das Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, auf das Münzgesetz und auf das Reichsschuldbuchgesetz in seiner neuesten Fassung. Ein genaues Sachregister vervollständigt das Werk.

Nicht lange vor dem Breitschen Kommentar sind — abgesehen von der 6. Auflage der allgemein bekannten Darstellung von Koch (J. Guttentag) — einige neue Handausgaben zum Bankgesetz erschienen:

Henschel (Bankgesetz. Erläuternde Ausgabe, herausgegeben von Dr. Albert Henschel, Magistratsassessor, Berlin, Verlag von Franz Vahlen) bietet, wie in seiner früheren Ausgabe des Scheckgesetzes, auch hier eine übersichtliche, mit präzisen und klaren Ausführungen und mit dem ganzen einschlägigen Material ausgestattete Darstellung, die in der Praxis vortreffliche Dienste leisten wird. Ebenso willkommen ist auch der Gunz-Merzbacher Kommentar, der eine leichte Orientierung über die Bestimmungen des Reichsbankgesetzes ermöglicht. („Das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 in der durch die Gesetze vom 18. Dezember 1889, 7. Juni 1899, 19. März 1900 und 1. Juni 1909 bewirkten Fassung, nebst dem Reichsbankstatut“ eingeleitet und erläutert von Dr. Gunz, Syndikus der Handelskammer in Nürnberg, und S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt in Nürnberg. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck.) Ausserordentlich ansprechend nach Form und Inhalt ist die von Straus veranstaltete Ausgabe („Bankgesetz vom 14. März 1875“ mit Einleitung und Erläuterungen von Dr. E. Straus, Rechtsanwalt in München. Mannheim und Leipzig. J. Bensheimer). Die Einleitung gibt ein anschauliches Bild von der Entwicklung und dem System des Bankgesetzes. Die einzelnen Erläuterungen erfassen in voller Beherrschung des ganzen Stoffes sowohl die juristische Seite des Gesetzes als auch seine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. Neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen sind auch die landesrechtlichen Vorschriften vollständig berücksichtigt.

Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Monat Januar 1912.¹⁾

1. Der Metallbestand.					3. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	Ausweistage				Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.		6.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in Mark					Barvorrat in Mark			
Januar 1912	1 059 226 000	1 136 167 000	1 208 991 000	1 185 236 000	Januar 1912	1 121 081 000	1 213 755 000	1 300 386 000	1 240 335 000
Dez. 1911	1 083 486 000	1 076 197 000	1 057 452 000	1 007 838 000	Dez. 1911	1 145 480 000	1 147 871 000	1 130 177 000	1 048 591 000
Januar 1911	988 594 000	1 058 756 000	1 135 991 000	1 107 044 000	Januar 1911	1 075 377 000	1 155 921 000	1 246 457 000	1 180 769 000
2. Der Goldbestand.					4. Der Notenumlauf.				
Monat	Ausweistage				Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.		6.	15.	23.	31.
	Goldbestand in Mark					Notenumlauf in Mark			
Januar 1912	773 695 000	837 843 000	891 414 000	863 630 000	Januar 1912	2 009 737 000	1 776 749 000	1 638 784 000	1 719 941 000
Dez. 1911	795 718 000	791 051 000	774 197 000	727 760 000	Dez. 1911	1 703 076 000	1 701 962 000	1 804 055 000	2 250 564 000
Januar 1911	720 379 000	779 929 000	843 187 000	811 296 000	Januar 1911	1 788 058 000	1 627 350 000	1 513 561 000	1 572 504 000

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

²⁾ Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigen Gelden, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 139°

5. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Januar 1912	52,70	63,95	78,77	68,91
Dez. 1911	63,62	63,28	58,62	44,78
Januar 1911	55,29	65,06	75,05	70,40

6. Die Golddeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Goldbestand in % des Notenumlaufs			
Januar 1912	38,50	47,16	54,39	50,21
Dez. 1911	46,72	46,48	42,91	32,34
Januar 1911	40,29	47,93	55,71	51,59

7. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Januar 1912	55,78	68,31	79,35	72,11
Dez. 1911	67,26	67,44	62,65	46,59
Januar 1911	60,14	71,03	82,35	75,09

8. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand			Niedrigster Stand		
	der Metall-	der Gold-	der Bar-	der Metall-	der Gold-	der Bar-
	deckung	deckung	deckung	deckung	deckung	deckung
	%	%	%	%	%	%
Januar 1912	73,77	54,39	79,35	52,70	38,50	55,78
Dez. 1911	63,62	46,72	67,44	44,78	32,34	46,59
Januar 1911	75,05	55,71	82,35	55,29	40,29	60,14

9. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.³⁾

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark			
Januar 1912	-388 629 000	-12 994 000	+211 602 000	+70 394 000
Dez. 1911	-7 596 000	-4 091 000	-123 878 000	-451 973 000
Januar 1911	-162 681 000	+78 571 000	+282 896 000	+158 265 000

10. Fremde Gelder.⁴⁾

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
Januar 1912	686 445 000	698 208 000	763 554 000	627 211 000
Dez. 1911	600 693 000	736 570 000	686 719 000	710 481 000
Januar 1911	553 059 000	598 457 000	634 072 000	545 676 000

11. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.⁵⁾

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Januar 1912	39,29	45,91	50,33	50,50
Dez. 1911	47,03	44,13	42,45	34,04
Januar 1911	42,28	47,57	52,90	52,26

12. Die Golddeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Goldbestand in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Januar 1912	28,70	33,85	37,11	36,79
Dez. 1911	34,54	32,44	31,08	24,68
Januar 1911	30,77	35,04	39,26	38,30

13. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Januar 1912	41,58	49,04	54,13	52,84
Dez. 1911	49,72	47,07	45,37	35,41
Januar 1911	45,93	51,93	58,04	55,74

14. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Höchster Stand			Niedrigster Stand		
	der Metall-	der Gold-	der Bar-	der Metall-	der Gold-	der Bar-
	deckung	deckung	deckung	deckung	deckung	deckung
	%	%	%	%	%	%
Januar 1912	50,50	37,11	54,13	39,29	28,70	41,58
Dez. 1911	47,03	34,54	49,72	34,04	24,58	35,41
Januar 1911	52,90	39,26	58,04	42,23	30,77	45,93

15. Die Wechsel- und Scheckanlage.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Wechsel- und Scheckanlage in Mark			
Januar 1912	1 566 305 000	1 276 178 000	1 131 464 000	1 084 207 000
Dez. 1911	1 129 956 000	1 258 477 000	1 389 331 000	1 792 646 000
Januar 1911	1 106 273 000	1 019 659 000	904 990 000	916 415 000

16. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Lombardanlage in Mark			
Januar 1912	68 853 000	64 199 000	53 177 000	93 060 000
Dez. 1911	70 296 000	86 142 000	68 538 000	117 243 000
Januar 1911	116 474 000	71 732 000	63 109 000	113 204 000

17. Die Effektenanlage.⁶⁾

Monat	Ausweistage			
	6.	15.	23.	31.
	Die Effektenanlage in Mark			
Januar 1912	88 349 000	71 493 000	71 467 000	69 956 000
Dez. 1911	88 913 000	83 951 000	54 317 000	148 880 000
Januar 1911	117 500 000	77 639 000	37 474 000	19 182 000

19. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bank-	Privat-	Bank-	Privat-	Bank-	Privat-
	diskont	diskont	diskont	diskont	diskont	diskont
	%	%	%	%	%	%
Januar 1912	5,00	3,33	5,00	4 ¹ / ₄	5,00	3,00
Dez. 1911	5,00	4,86	5,00	5,00	5,00	4 ³ / ₈
Januar 1911	5,00	3,50	5,00	3 ³ / ₄	5,00	3 ³ / ₈

18. Die Zusammensetzung der Anlagen⁷⁾ der Reichsbank.

Monat	Ausweistage																							
	6.						15.						23.						31.					
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage																							
	in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten		in Wechseln u. Schecks		in Lombarddarlehen		in Effekten	
Januar 1912	90,88	3,99	5,13	90,39	4,55	5,06	90,08	4,23	5,69	86,98	7,46	5,61	87,65	5,45	6,90	88,09	6,03	5,88	91,88	4,53	3,59	87,07	5,70	7,23
Dezember 1911	87,65	5,45	6,90	88,09	6,03	5,88	91,88	4,53	3,59	87,07	5,70	7,23	82,54	8,69	8,77	87,22	6,14	6,64	90,00	6,27	3,73	87,38	10,79	1,33
Januar 1911	82,54	8,69	8,77	87,22	6,14	6,64	90,00	6,27	3,73	87,38	10,79	1,33												

³⁾ Seit dem 1. Januar 1911 hat sich das steuerfreie Notenkongingent der Reichsbank auf 550 000 000 resp. 750 000 000 M. erhöht.

⁴⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

⁵⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

⁶⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

⁷⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.